Austr.
2490

BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

~~1989~~.
Klemens
Austr. 2490

<3366114159500013
<3366114159500013
Bayer. Staatsbibliothek

R

Grundriß
der
Staatsrechte
der
Habsburg-Oesterreich-Lotharingischen
Erbmonarchie.

Von
Klemens.

Wien,
mit Sonnleithnerischen Schriften.

1782.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Was ist wohl das Vaterland? — Man kann nicht immer den Geburtsort allein darunter verstehen. — Aber, wenn mich die Geburt, oder meine freie Entschliessung mit einem Staate vereinigen, dessen heilsamen Gesätzen ich mich unterwerfe; — Gesätzen die mir nicht mehr von meiner Freiheit entziehen, als zum Beßten des ganzen Staats nöthig ist: — Alsdann nenne ich diesen Staat mein Vaterland.

Vorbericht.

Dem Staatsrechtsgelehrten, und dem Staatsmann — Männern — die in dem Heiligthume der österreichischen Staatsangelegenheiten, öffentliche Geschäfte verwalten, oder einstens hiezu sich bestimmen wollen, kündige ich ein — wie ich hoffe — Ihnen willkommenes Werk, unter dem Titel: Staatsrechte, der

Habsburgösterreich = Lotharingischen Erbmonarchie — wovon gegenwärtiger Grundriß, als eine vorausgeschickte Einleitung, und als eine Grundfeste des künftigen Werks, unterdessen das Licht der gelehrten Welt erblickt — in einem goldenen Zeitalter an, wo wir österrreichische Unterthanen, Joseph den Zweeten, als einen weisen nnd gerechten Herrscher, bis zur Anbethung verehren.

Freilich ist dies Unternehmen groß! unstreitig wichtig, und mühsam! — Der Patriotismus aber, der in der Liebe, und in dem Dienste fürs Vaterland besteht, wovon das Erstere nach meiner Denkungsart, in dem eingewurzelten Gefühl, welches

ches man dem Staat schuldig ist, reif wird; und das Letztere, in den reellen Wirkungen, und in der äußerlichen Bürgschaft dieses innern Gefühls sich offenbaret: — Dieser Patriotismus, so ich ihn recht beschrieben habe, und der meine ganze Seele eingenommen, flößte mir männlichen Muth hiezu ein. — Und durch diese Triebfeder meines Unternehmungsgeistes geleitet, werde ich mich also bemühen, ein Werk, welches das Gepräge eines gelehrten und nützlichen Werkes verdienen soll, öffentlich erscheinen zu lassen.

Den Zeitpunkt aber, wann von diesem angekündeten Werke, der erste Band die Presse verlassen wird, kann ich aus

wich-

wichtigen Gründen, bis zur Erscheinung des Werks, für itzo nicht entdecken. — Uibrigens wünsche ich meinen Blätern eine glückliche Reise, und viele Freunde!

Inn=

Innhalt des Werkes.

I. Theil. Staatsrechte der deutschen Erblande.
1te Abtheil. Staatsrechte der gefürsteten Grafschaft Habsburg.
2te Abtheil. Staatsrechte des Erzherzogthums Oesterreich.
Erster Abschnitt. Staatsrechte des eigentlichen Erzherzogthums Oesterreich.
Zweeter Abschnitt. Staatsrechte der übrigen in dem österreichischen Kraise liegenden Erblande.
3te Abtheil. Staatsrechte der in dem burgundischen Kraise liegenden Erblande.
4te Abtheil. Staatsrechte der in Deutschland noch übrigen Erblande, nebst den noch darinn habenden Ansprüchen.
II. Theil. Staatsrechte der wällschen Erbstaaten.
1te Abtheil. Staatsrechte der österreichischen Lombardie.
2te Abtheil. Staatsrechte der übrigen wällschen Erbstaaten, mit den noch in Italien habendeu Ansprüchen.
III. Theil. Staatsrechte der Erbkrone Böheim.
1te Abtheil. Staatsrechte des eigentlichen Königreichs Böheim.
2te Abtheil. Staatsrechte der mit dieser Erbkrone einverleibten Lande, nebst den noch habenden Ansprüchen.

IV.

Innhalt.

IV. Theil. Staatsrechte der Erbkrone Hungarn.

1te Abtheil. Staatsrechte des eigentlichen Königreichs Hungarn.

2te Abtheil. Staatsrechte der mit dieser Erbkrone verbundenen Staaten, nebst den noch habenden Ansprüchen.

V. Theil Staatsrechte der Wahlkrone des Römischdeutschen Kaiserthums.

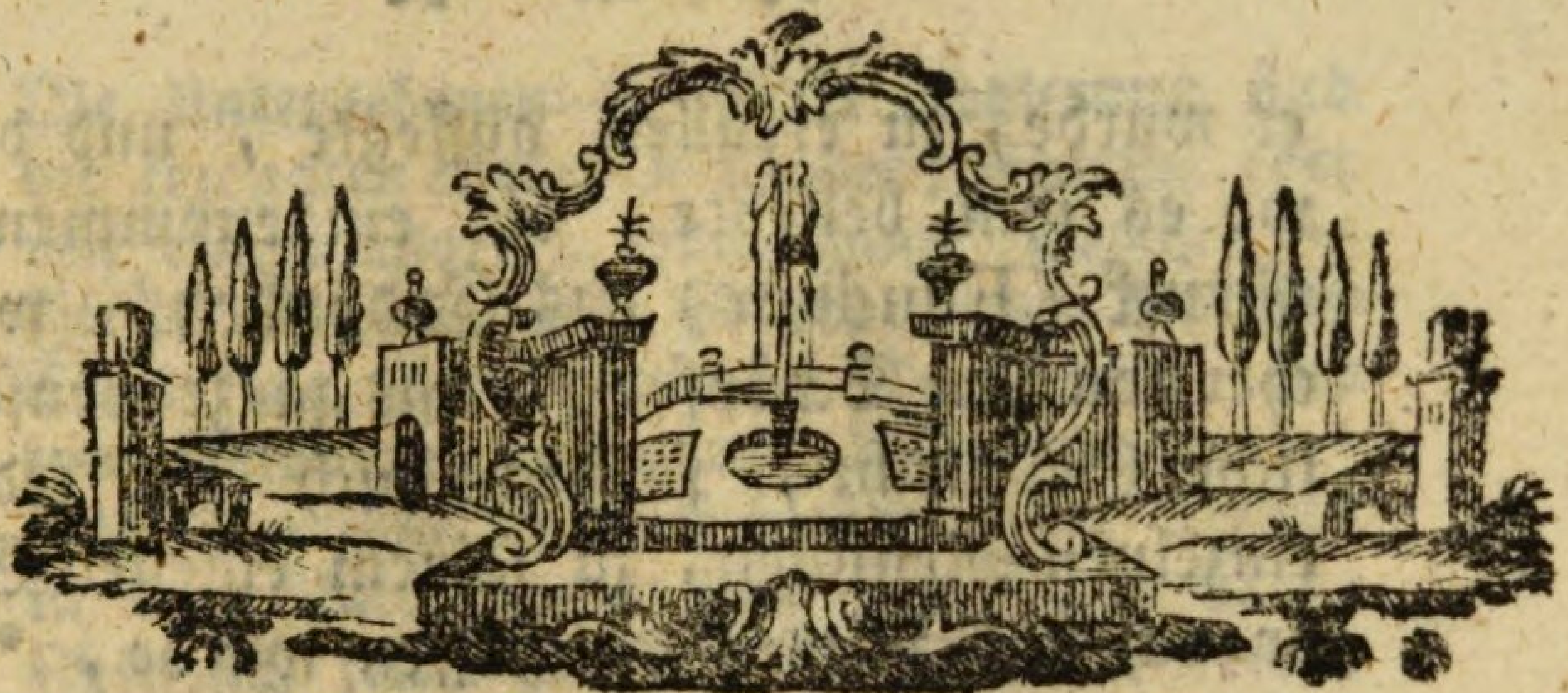

§. 1.

Aechter Begrif der menschlichen Gesellschaft, oder des so genannten Naturstandes.

Jeder **einzelne**, durch die Fortpflanzung des Stammvaters Adam und seiner Nachkommen; **vor der Sündfluth** sowohl, als durch die Fortpflanzung des Stammvaters Noe und seiner Nachkommen, **nach der Sündfluth**, in die **menschliche Gesellschaft**, oder in den so genannten **Naturstand eingetrettene** Mensch, der weder unter einer **väterlichen**, weder unter einer **herrischen** Gewalt, noch unter einer **hausväterlichen** Regierung * stund, die ihm, so lange er in einer, oder in der andern Gesellschaft lebte, einige Pflichten, von welchen er auch jetzt in einer lebenden bürgerlichen Gesellschaft, oder in einem so genannten Staate ** nicht befreiet

et wurde, zu erfüllen auflegte, und der, wo es ihm beliebte, ein eingenommenes Stück (Fundum) **des Erdbodens**, welcher von dem Schöpfer für das ganze menschliche Geschlecht, folglich auch für jeden einzelnen Menschen, zu seinem eigenen Gebrauch und Nutzen geschaffen wurde, *** als eine res nullius juris, tamquam primus occupans — quæ occupatio tantum sola est justus modus acquirendi dominium originarius **** — **rechtmäßig** und **eigenthümlich** besaß, und für sich allein beherrschte, war, wie jeder einzelne Hausvater, ehe er in die Gesellschaft eines Staats eintrat, in Rücksicht seiner Person sowohl, als seiner okkupirten, und beherrschten eigenthümlichen Güter frei und **unabhängig** — homo scilicet sui juris; — **Und** lebte folglich in statu libertatis a subjectione, und nicht in einem erdichteten Stande der Gemeinschaft der Güter (in communione scilicet primæva bonorum, welcher für die faulen Menschen insonderheit sehr erwünscht gewesen wäre, und der auch — wie öfters bereits aus diesem irrigen und falschen Grundsatze geschah — noch heutiges Tags, die Fackel der Uneinigkeit, des Zwietrachts, und Krieges, in Rücksicht einiger eingebildeten Staatsgerechtsamen, unter Völkerschaften anzünden würde) und erkannte Niemand, als seinen Schöpfer, für seinen unmittelbaren Herrn und allgemeinen Regenten.

* Die Untergebenen in dieser Regierung sind die erzeugten ehelichen Kinder, Enkeln, oder mit einem Worte, eine ganze Familie. — Ferner Knechte und Mägde, und heutiges Tags jene Gattungen von Domestiken, die um Besoldung oder um Lohn dienen. — Endlich rechne ich auch hieher, die bereits in dem Naturstande, von den freien Menschen sich selbst genommene, und in unsern christlichen katholischen Staaten, durch die sakramentalische Einsegnung des Priesters den Männern angetraute Gattinnen, die, weil sie zugleich in dem Ehestande leben, der nach unserm Begrif eine Societas inæqualis ist, worinn dem Hausvater als Ehegatte das imperium gebühret, ebenfalls nicht frei und unaghängig sind. — Und eben daher, weil diese societas connubialis (matrimonialis) in der genauesten Verbindung cum Societate domestica steht, so muß man zwar, wie gesagt, dem patrifamilias, der zugleich maritus ist, die Oberherrschaft über seine Gattin jederzeit einräumen: nichts destoweniger aber auch zugleich in der societate domestica, seiner Gattin als matrifamilias, die Mitherrschaft über die Kinder, und über das Gesinde eingestehn. — Diese Wahrheiten sind im Rechte der Natur sowohl, als insbesondere in dem geoffenbarten Gesätze, das wir Christen als das wahre Wort Gottes verehren, hinlänglich entschieden. S. 1. Petr. 3. V. 1. Eph. 5. V. 22. Koloss. 3. V. 18.

** Wie lange heutiges Tags die väterliche, oder die herrische Gewalt, oder die hausväterliche Regierung in einem europäischen christlichen Staat währet, und wie weit ihre Gränzen reichen: — Dies alles, ist durch die darinn eingeführten National bürgerli-

chen — Kanonischen — und Polizeirechte, genau bestimmet worden.

*** Moses, der uns die authentische Geschichte der Schöpfung Adams und seiner Nachkommen, und die Geschichte der Sündfluth, Noe und seiner Nachkommen hinterließ, führet den Endzweck der Schöpfung, und die von den freien Menschen, theils vor, theils nach der Sündfluth okkupirten Strich Lande im Buch Genesis K. 1. 2. 3. u. f. f. als rechtmäßig eingenommene Lande an. Zu einer noch grössern Beleuchtung dienen unter andern glänzenden Werken folgende: Allgemeine Welthistorie 1. B. Guthrie und Gray; Allgemeine Weltgeschichte 1. B. 1. Abth. u. f. f.

**** Diese Wahrheiten, werden in dem Naturrechte ex instituto gelehret. — Unterdessen will ich meinen Text ex Wolffii Instit. Iuris Nat. et Gent. erproben, ubi §. 240 dicit: „ Factum, quo quis declarat, rem nullius, (rectius nullius juris, quia etiam datur res nullius dominii, res jacens, v. g. Oceanus, mare — minime vero, littora maris — pisces in mari, aves, aer, Sol, &c.) suam esse debere, & eam in hunc Statum redegit, ut sua esse possit, (potius, si eam actu recepit in To suum, animo eandem sibi propriam habendi, aliosve ab ea arcendi, & in sua commoda transferendi) occupatio dicitur. — Modus occupandi originarius (ei) est, quo acquiritur dominium rei nullius. „ (dixi jam supra nullius juris, nisi velimus multas veritates confuse proponere, & defendere) — Und der Natur = Staats = und Völkerrechtslehrer, nämlich Hugo Grotius, sagt in jure suo belli & pacis lib. 2. c. 2. §. 4. „ duplicem esse occupationem, unam per

per uniuersitatem, quatenus fit a tota gente, populo, familia; alteram per fundos, quatenus fit per certum quoddam individuum. „ — Lies ferner hierüber Glafei Recht der Vernunft; Dartes jus prudentiæ, und dessen Diskurs, über das Natur-und Völkerrecht.

Schol. 1. Die res usus inexhausti, ich meine die res tales, deren usus omnibus hominibus sufficit, und die zwar selbst auch Grotius, und andere nach ihm gelebte Natur- Staats- und Völkerrechtslehrer, in primæva adhuc communione, zu seyn irrig glaubten; rechnen wir, entweder unter die res nullius juris, oder nullius dominii, oder unter beiderlei res nullius, so wie es die Beschaffenheit einer Sache heischt.

Schol. 2. Nach unserm Begrif ist daher aer, oceanus, res nullius dominii, non vero res, quæ adhuc esset in communione primæva, quia talem communionem unquam exstitisse, (uti diximus) penitus negamus. — Sic acqua, aves, pisces in mari, sunt res non tantum nullius dominii, sed etiam nullius juris; ast pisces in fluminibus sunt res jacentes.

Schol. 3. Res derelicta est secundum nos res nullius juris; quia, qui rem suam derelinquit, efficit, ut res,

quæ in dominio ſuo exſtitit, fiat nullius juris.

Schol. 4. Um aber meine Begriffe noch deutlicher vorzuſtellen, ſo überſehe man zu mehrerer Beleuchtung gegenwärtige Tabelle.

Om-

Omnis res
ita est comparata, ut homo, uel gens, habeat jus, alios ab usu rei excludendi, vel arcendi, (et tunc dicitur adesse)

Ius reale, seu jus in re.

- cum facultate pro arbitrio proprio disponendi, absque læsione alterius
  - **Ius reale affirmatiuum**
    - cum facultate pro arbitrio propriodisponendi, de ipsa reiSubstantia. (et tunc enascitur)
      - **Dominium**, quod ita est comparatum
        - ut alter nullum jus habeat, illud aliqua ratione restringendi.
          - **Dominium plenum.**
        - uel ut alter jus habeat, illud aliqua ratione restringendi. (limitandi)
          - **Dominium minus plenum.**
    - uel deConsectariis
      - Certo quoddam determinato
        - **Ius utendi**
      - uel quovis modo
        - **Ius fruendi** (ususfructus)
- vel absque hac facultate
  - **Ius reale negativum**
    - cum jure tamen excludendi (arcendi) alios, ab usu rei connexo.
      - **Res nullius dominii** (res jacens)
    - uel absque hoc jure
      - **Res nullius juris**, in quam per solam occupationem dominium adquiritur.

Corol. 1. Hinc ergo concludimus, Imperantem, qui jure tantum utendi, vel fruendi in republica gaudet, (uti infra §. 10. * §. 14. dicemus) non habere jus abutendi; sed soli genti, tamquam domino, hoc competere.

Corol. 2. Et quia in gentem solam, tamquam in dominum, jus de Substantia sua, nempe de civitate, pro arbitrio disponendi, (§. 1. 2. 5. 6.) seu dominium translatum est, sola etiam gens, jus eam alienandi (§. 14. 15.) possidet.

§ II.

Ursprung der bürgerlichen Gesellschaften, oder der sogenannten Staaten, und die Bewegursachen hiezu.

Als die **freien Väter**, und zwar insonderheit nach der Sündfluth, mit ihrer beherrschten Familie, und mit ihnen ein **Haufen freier Menschen** — wegen **Sicherheit**, (finis primarius) und **Bequemlichkeit des Lebens**, (finis secundarius) oder überhaupt wegen **Glückseligkeit**, * (finis communis) in diesem oder jenem bewohnten, und Jedem insbesondere, in dem gelebten Naturstande, (§. 1.) durch die occupatio eigenthümlich gewordenen, und bishero selbst beherrschten Erdstriche Lande — sodann aber in vereinigte Gesellschaften traten, worinn sie durch ein pactum unionis, auf die angebohrnen Rechte der menschlichen Natur, und insonder

heit

heit auf die Rechte der Freiheit und Unabhängigkeit, quoad exercitium tantum, und folglich nur in Rücksicht und in der Masse des erzielenden Staatsendzwecks Verzicht zu machen sich entschlossen; und durch ein anders pactum subjectionis, ihre Personen, und die abgetheilten Staatsgüter, (§. 10.) und ihre zurückgehaltene Privatgüter einer allgemeinen Regierung, und folglich einer obersten Gewalt wirklich unterwarfen; und sich also in diesen errichteten ungleichen Gesellschaften ** das dominium des bereits in Besitz gehabten territorii, tamquam domini, aus dem Naturstande vorbehielten, und dem Herrscher hievon nur das jus utendi et fruendi (§. 10. ** 14. 15.) übertrugen.: — *** Damals wurde der erste Grundstein zur Entstehung **bürgerlicher Gesellschaften**, und folglich die erste Grundfeste zur Entstehung der theils bereits erloschenen, theils noch gegenwärtig existirenden **Staaten und Völkerschaften** **** geleget.

* Die Glückseligkeit, und zwar nicht eine scheinbare, sondern eine wahre und dauerhafte Glückseligkeit ist also nach unserm Begrif der wahre und unlaugbare Endzweck, eines errichteten Staats. — Die Bevölkerung aber, und zwar eine angemessene Bevölkerung halten wir für das sichere Mittel, die Glückseligkeit in einem Staat zu bewirken, und zu befestigen.

** Ungleiche Gesellschaften, (Societas inæquales) nennt man nach der bekannten Grundsprache des allgemeinen Staatsrechts, solche Gesellschaften, ubi datur imperium, adeoque ubi et imperans, et parentes reperiuntur.

*** Dies sind die wesentlichen Bestandtheile eines Staats, wie die Grundsprache des allgemeinen Staatsrechts lautet. — Uiberdies hat uns die Geschichte die nämlichen Denkmäler hinterlassen. — Bœhemerus in jure publico universali; Huberus de civitate, cum notis Lynkerianis, et Christ. Thomasii; Bodinus in libro suo de Republica; Gribnerus in Princ. Iuris prud. nat. lib. 1. 2. §. 2. u. s. f. sind die merkwürdigsten Schriftsteller, die von dem Ursprunge der Staaten geschrieben haben.

**** Völkerschaften sind nach unserm Begrif Staaten, deren keiner von einem andern, quoad subjectionem, (quoad imperium commune) abhängt.

Corol. 1. Si ergo una civitas ab altera dependet, sed non quoad subjectionem; gens propterea tamen vocari potest.

Corol. 2. Adeoque uni genti in aliam imperium nullum competit.

Cor. 3. Gentes ergo, qua tales, sunt sibi æquales; et una gens altera superior (quoad jura) dici nequit.

Corol.

Corol. 4. Gentes, qua tales, non sunt in societate cum aliis gentibus; vi fœderis possunt esse, sed hoc jam facta supponit. — Lies die Schriften der Völkerrechtslehrer, und besonders Vattels Völkerrecht, das beßte und glänzendste Werk, was jemals von diesem Rechtszweig erschien.

§. 3.

Ursprung der Bürger, und ächte Beschreibung hievon, von den ältesten, bis auf unsere Zeiten.

Diese vorhin in dem Naturstande, oder in der menschlichen Gesellschaft frei und unabhängig gewesene, und sodann in die bürgerliche Gesellschaft (§. 2.) eingetretene Menschen veränderten ihren ursprünglichen Namen — **freie Menschen** = und hießen in dieser neuen Gesellschaft **Bürger**. — * Ihre Nachkommen, und besonders jene **Haufen von freien Menschen**, die sodann später in der **grossen Völkerwanderung**, in diesem oder jenem unbewohnten **europäischen Erdstrich** Lande, der ihnen von fetterer Erde, als jener, den sie vorher besassen, schien, ankamen, denselben okkupirten, für sich eigenthümlich bebauten, benutzten, und sich unter gewissen Bedingnissen entweder allein, oder mit einer andern benachbarten Völkerschaft, die bereits in possessione territorii stund, einem **allgemeinen Oberhaupt** unterwarfen; — Und heutiges Tages, vorzüglich die im **christlichen** Europa,

pa eingeführten weltlichen und geistlichen Stände dieses oder jenen Reichs; – Ferner Leute von Stande, und nicht von Stande, die in einem polizirten christlichen Staat **öffentliche Bedienungen** haben; — Nicht weniger Leute, die unbewegliche adeliche Landgüter, entweder als **Grundherren** cum dominio sub imperio Principis, cum dominio utili, als **Vasallen** besitzen; — Endlich Leute, die sich theils in **Städten**, durch **Handlung**, — **Künste**, — und **Gewerbe**, — die die gehäuften Bedürfnisse eingeführet haben, theils in **Dorfschaften**, durch die älteste und nothwendigste Beschäftigung, nämlich durch den Landbau ernähren, und folglich durch die Frucht ihres Fleisses, ihr eigenthümliches unbewegliches, oder bewegliches Vermögen erwerben; — **Oder überhaupt alle Leute eines Staats**, (ausser dem Pöbel, und jenen Personen, die unter einer väterlichen, oder herrischen Gewalt, oder unter einer hausväterlichen Regierung §. 1. stehen) die in der **Verbindung mit dem Herrscher** — der der erste **Bürger** und **Vater** in einer bürgerlichen Gesellschaft ist — ob pactum unionis, (§. 2.) sich jener Rechte, **Vortheile**, und **Freiheiten** erfreuen, unter deren Bedingnissen, eine freie Völkerschaft diesen oder jenen Staat gestiftet, oder ihre Vorfahren denselben zu beherrschen übergeben haben;

ben; — Sind daher die fortdaurenden Bürger ** dieses oder jenen Staats.

* Dieser Name entspringt also aus der Natur einer bürgerlichen Gesellschaft, oder eines sogenannten Staats, und ist in dem allgemeinen Staatsrecht gegründet.

** Daß den Ständen des Reichs, dem Adel, und auch jenen Leuten, die in öffentlichen Bedienungen stehen, der Name Bürger vorzüglich eigen gemacht wurde, ist eine bekannte Sache. — Ob man aber diese Gattungen Leute, in einem christlichen Staat allein Bürger nennen kann, und ob nicht auch die übrigen im §. 3. erwähnte Personen, die Sicherheit und Bequemlichkeit des Lebens, oder die Glückseligkeit in einer bürgerlichen Gesellschaft, ex præscripto superioris (imperantis) mit befördern helfen, lasse ich jedem aus dem bishero Gesagten zum eigenen Urtheil über. = Sieh hierüber Encyclopedie ou Dictionnaire raisonné des Sciences, des Arts, et des Métiers. Tom. 2. p. 370. — Und das Iournal Encyclopedique, dediè a S. A. Mgr. le Duc de Bouillon &c. Tom. VI. p. 4. 5. 6.

§. 4.

Insoferne man aber diese Bürger — qui ob pactum subjectionis (§. 2.) imperio civili primario subsunt — in der Verbindung unter ihnen selbst in Rücksicht des Standes der Unterwürfigkeit gegen

Wer sind die Unterthanen, Einwohner, Fremdlinge eines Reichs

gen ihren Herrscher betrachtet; sind sie sammt dem Pöbel, und jenen Personen, die in einem Staat unter einer väterlichen, oder herrischen Gewalt, oder unter einer hausväterlichen Regierung stehen — et secundario imperio civili subsunt — die **Unterthanen** eines Reichs. — Und eben diese (§. 3.) beschriebenen Bürger, sind die sogenannten **Einwohner** eines Reichs, die die Völkerschaft ausmachen, und müssen den Fremdlingen, die keine Einwohner des Reichs sind, jederzeit behutsam entgegen gesetzet werden.

Schol. 1. Durch die **Fremdlinge**, verstehe ich solche Gattung Leute, die zwar ebenfalls Unterthanen eines Staats sind, die sich aber nicht aller Vorzüge, Rechte und Freiheiten, wie die wirklichen Bürger eines Staats (§. 3. 7. * Schol. 4. 7. 11. erfreuen; sondern die nur einige vom Herrscher ertheilte Freiheiten, in Rücksicht ihres treibenden Handels, oder Gewerbes, und der dadurch gewinnenden Nahrungsmitteln geniessen, um derentwillen sie aus einem fremden Lande in einen andern Staat gekommen, und sich dafür beständig niedergelassen haben.

Schol. 2. Daß die sogenannten **Kolonnien** in die Klasse der Fremdlinge gehören, und daß **Reisende** nicht mit den Fremdlingen zu verwechseln sind, wird Jeder-

dermann, ohne mich hierüber näher zu erklären, einsehen.

Schol. 3. Ob übrigens aber Leute, die in einigen christlichen Staaten, noch unter dem Joche der Grundherren, in einer harten Leibeigenschaft leben, oder welche noch sub imperio civili Principum christianorum in einer unmenschlichen Sklaverei seufzen, auch Unterthanen eines Reichs können genennet werden; und ob eine solche Staatsverfassung — quia secundum principia nostra religionis christianæ: non datur regnum herile = nicht ganz den Naturrechten, und folglich dem Staatsendzweck (§. 2.) offenbar widerspricht: — Dies haben die **christlichen Staatsrechtsgelehrten**, und die **grossen Politiker**, insonderheit unsers heutigen Jahrhunderts, bereits zur Genüge erwiesen, und zugleich auch Mittel an die Hand gegeben, wie diesen unglücklichen Menschen zu helfen wäre. — Lies hierüber **Fabrizius** Professors der Oekonomie und Kameralwissenschaft neuestes politisches Werk — betitelt: **Die Volksvermehrung** — welches voriges Jahr zu Koppenhagen, die Presse verlassen, und in Rücksicht der darinn herrschenden freimüthigen Entdeckung, die die Hindernisse der Volksvermehrung — worunter er auch die Leibeigenschaft rechnet = in einem merkwürdigen Gemählde aufgestellt, grosses Aufsehen in

Dännemark verursachet hat. — Und das neue Gesetzbuch, welches für die französischen Kolonnien — ebenfalls voriges Jahr in Frankreich verfasset wurde, worinn man insbesondere die Neger viel menschlicher, als bisher geschah, behandelt, und ihren sonst gehabten harten Stand zu erleichtern suchet, hat der Menschheit und der Gottheit das angenehmste Opfer gebracht.

§. 5.

Was für Menschen und Völkerschaften traten die Völkerwanderung an?

Dieser erst berührte und jedem Staatsmann bekannte grosse Völkerwanderung, die von verschiedenen freien Völkerschaften, welche sich theils von der Jägerei, theils von der Viehzucht hauptsächlich nährten — indem jene, die von dem Ackerbau lebten, nicht leicht ihren Wohnplatz veränderten — angetreten wurde, zu der sie ihre Häupter anführten, und unter deren allgemeinen Regierung sie sich unterwarfen, ist die Stifterin fast aller heutigen europäischen Staaten. — Man kann sie daher auch in dieser Rücksicht vertheidigen, weil eine freie und unabhängige Völkerschaft eben jene Naturgerechtsame besitzt, einen noch unbewohnten, oder einen von einer andern Völkerschaft verlassenen Erdstrich Land, wie jeder einzelne in dem Naturstande vorhin frei und unabhängig gelebte Mensch, als ein res nullius juris, zu ok-

Was sind ihre Folgen?

Und ist sie zu vertheidigen?

ku-

kupiren, und ihn als ein Eigenthum cum dominio anzutreten, * um denselben gänzlich zu benutzen, und allen Vortheil, den der Staatsendzweck heischt, daraus ziehen zu können, welches die Absicht der Schöpfung (§. 1.) sowohl, als die vornehmste Absicht der grossen Völkerwanderung ** war.

* Dies ist die Grundsprache des allgemeinen Völkerrechts. — S. Vattels Völkerrecht. u. s. f.

** Dies Resultat hebt die Kritik aus der grossen Völkerwanderung aus — Das Gemälde also, was einige Geschichtschreiber von der grossen Völkerwanderung gezeichnet haben; daß sie bloß von solchen Leuten, die nur Raubsucht, Mord, Sengen und Brennen zur Absicht hatten, unternommen worden wäre, ist zum Theil falsch und übertrieben, wie ich hievon öfters — und besonders in dem vierten Theil, wo ich bei den Staatsrechten der Erbkrone Hungarn meine Gedanken über die doppelte Ankunft der Hunnen, oder der sogenannten heutigen Hungarn, durch Hilfe der Kritik, und des allgemeinen Staats- und Völkerrechts, gründlich zu eröffnen gedenke — Gelegenheit haben werde, in meinem Werke zu sprechen.

§. 6.

Der Grund, warum jeder Staat, und insonderheit jede Völkerschaft frei und unabhängig ist.

Weil nun die bürgerlichen Gesellschaften, oder die Staaten, folglich auch die Völkerschaften, welche aus Staaten (§. 2.) bestehen, gleich ursprünglich aus einem Hau-

fen Menschen sui juris — ich meine aus einzelnen in dem Naturstande frei und unabhängig gelebten Menschen, und freien Vätern der Familie, oder aus solchen Menschen, die weder unter einer väterlichen, weder unter einer herrischen Gewalt, oder unter einer hausväterlichen Regierung stunden — die sich sodann mit ihren einzelnen freien Personen, und beherrschten eigenthümlichen Gütern, einer allgemeinen und unabhängigen Regierung, in Rücksicht und in der Masse des erzielenden Staatsendzwecks (§. 1 2.) sämtlich unterwarfen; — Und weil besonders in spätern Zeiten, unsere heutige europäische Staaten entweder aus gewanderten freien Völkerschaften, die entweder einen noch niemals bewohnten, oder von einer andern Völkerschaft verlassenen Erdstrich Land, als eine res nullius juris * okkupirten, und hierüber das dominium originarium justo modo adquirirten; oder aus freien und bereits in possessione territorii et dominii gestandenen Völkerschaften, die sich tempore interregni, vel ex pacto, vel ex lege, einen neuen Herrscher erwählten, und sich mit Land und Leuten, reseruato tamen dominio -- quod alioquin semper penes populum manet -- et reseruatis antiquis juribus, et priscis libertatibus, einer neuen allgemeinen Regierung unterwarfen; oder aus überwundenen Völkerschaften, die sich tempore belli, mit einer

Und die Entstehungsarten der Staaten, werden angezeigt.

ner andern freien Völkerschaft — die jure armorum das dominium derivatiuum, über die bevölkerten Erdstriche Lande, und der Herrscher das imperium civile, über die Einwohner derselben bekam — in einen Staatskörper vereinigten, und durch diese unio incorporativa ihre alte Staatsrechte verloren, und dafür jene, die die gesiegte Völkerschaft vorschrieb, annahmen, errichtet wurden: — ** So ist jeder einzelne errichtete **Staat**, oder insonderheit die vorhin freien, und aus dem Naturstande, oder aus der menschlichen Gesellschaft ausgetretenen, und in die bürgerliche Gesellschaft sämtlich eingetretenen Menschen, die nun in dieser oder jener Staatsvereinigung eine besondere **Völkerschaft** ausmachen, (§. 2.) und in keiner Rücksicht von einem andern Staat quoad imperium civile, vel quoad subjectionem abhängen, anstatt der einzelnen in dem Naturstande frei und unabhängig gelebten Menschen, in dem **vorigen Naturstande** eines einzelnen freien und unabhängigen Menschen -- in Statu scilicet libertatis a subjectione -- geblieben. — Oder, um mich noch deutlicher auszudrücken, so sage ich: die **Rechte der Freiheit und Unabhängigkeit**, die vor der Vereinigung in einen Staatskörper, jede einzelne freien Menschen, in Rücksicht ihrer Personen, und ihrer in Besitz gehabten eigenthümlichen Gütern, in dem Naturstand vollkommen genossen,

Der oben erwähnte Grund wird ganz ausgeführt.

Und hier noch näher entwickelt.

diese Rechte — quia leges naturales immutabiles sunt — sind bei Errichtung der Staaten, auf jeden einzeln entstandenen Staat, oder vielmehr auf jede einzelne hiedurch entsprungene **Völkerschaft**, die secundum principia nostra, aus einem Staate besteht, und wie schon öfters erwähnt, in keiner Rücksicht von einem andern Staat, (§. 2. *) quoad subjectionem abhängt, übersetzet worden; und die Staaten oder vielmehr die Völkerschaften, sind aus diesem Grunde, jede für sich einzeln betrachtet, so wie vormals jeder einzelne in dem Naturstande gelebte Mensch, auch heutiges Tags im christlichen Europa, und so lange Staaten und Völkerschaften existiren, unter einem Herrscher sowohl, als auch bei einer Thronerledigung, in Rücksicht anderer Staaten und Völkerschaften, und auch in der Verbindung ob pactum unionis mit dem Herrscher absque imperio civili betrachtet, (§. 19.) **frei und unabhängig**, mithin sui juris, und keine Völkerschaft einer andern Regierung — quia gentes (§. 2. Corol. 3.) æqualia jura habent — als der **allgemeinen Regierung des Schöpfers** *** unterworfen.

* Daher ist nach unsern Grundsätzen jede von einer Völkerschaft auch heutiges Tags neu entdeckte unbewohnte Insel eine res nullius juris, und kann jederzeit rechtmäßig von einer Völkerschaft okkupirt werden. — Ob aber auch das bewohnte Amerika eine res nullius

lius

lius juris war, und ob die europäischen christlichen Mächte einige Gerechtsame auf diesen enedeckten Welttheil hatten, und selben ex quodam justo titulo einnahmen, will ich — weil ich nicht hiezu berufen bin, und weil die hiezu gehabten Titel bereits aus andern Schriften hervorleuchten — hier nicht untersuchen.

** Die hier verfaßte Tabelle, wird die Entstehungsarten der Staaten in ein noch helleres Licht setzen.

Eine **Völkerschaft** erhält die possessio eines Landes und das dominium über dasselbe:

Originarie	oder derivative		
per occupationem	turbatione seu læsione prævia.	vel sine læsione	
		vivente priori	mortuo Domino
	Jure belli	ex pacto	ex lege.

Corol. 1. In dieser Tabelle sind also alle rechtmäßige Titel, ein Land oder Reich zu besitzen, enthalten.

Corol. 2. Und weil wir das dominium über ein Land, der Völkerschaft, und nicht dem Herrscher (§. 5. 6. 10. 14.) einräumen; so sind alle rechtmäßige Titel, hiezu zu gelangen, in dieser Tabelle aufzusuchen.

Corol. 3. Und weil jeder Herrscher secundum principia nostra, (§. 6. 7. 10. 11.) das imperium civile, oder die Majestät immediate a populo, et mediate a Deo bekömmt; so behaupten wir auch, daß der justus titulus zur Erlangung der Majestät niemals originarie, sondern derivative, abgeleitet werden muß.

*** In dem allgemeinen Völkerrecht wird hievon weitläuftig gehandelt. S. Vattels Völkerrecht.

§. 7.

Der Grund warum auch jeder Herrscher frei und unabhängig ist.

Und da die Rechte der Freiheit und Unabhängigkeit einer Völkerschaft der Herrscher durch die Übertragung der obersten Gewalt, oder durch die erlangte Majestät — die ihm unmittelbar von Gott eingeräumt wird — zu handhaben und zu vertheidigen bekömmt, welche bei der Thronerledigung eine Völkerschaft (§. 2.) selbst vertheidigt; — und da insbesondere die Herrscher, als Besitzer der obersten Gewalt, oder der Majestät — welche in der bürgerlichen Regierung über eine ganze Völkerschaft besteht — inter se æqualia jura habent, und folglich in Rücksicht als Herrscher, wie jede einzelne in dem Naturstande frei und unabhängig gelebte Menschen, und Väter der Familie, in der nun lebenden bürgerlichen Gesellschaft,

schaft, gar keine **Unterwürfigkeit**, ausser in **Glaubens- und Kirchendisciplinssachen** * erkennen; — so sind die **Herrscher**, jeder für sich einzeln betrachtet, ebenfalls, wie die einzelnen Staaten, oder vielmehr wie die einzelnen Völkerschaften, **frei und unabhängig**, und erkennen keine andere Unterwürfigkeit, ** als die sie dem **Allherrscher** schuldig sind, und folglich ist auch keine Potenz, der Herr und Richter *** über eine andere Potenz.

* In den bürgerlichen Gesellschaften, wo heutiges Tags die Lehren Christi und seiner Aposteln für untrügliche himmlische Wahrheiten gehalten werden, wornach die Gläubigen ihren Lebenswandel einrichten, und nach einer ewigen Seeligkeit ringen, ist in der christkatholischen Kirche, (zu welcher sich der Herrscher der Habsburgösterreichlotharingischen Erbmonarchie, seit Ablegung des Heidenthums, ebenfalls bekennet, und die von Christo selbst, und seinen Aposteln gepflanzet wurde, und welcher Christus die göttliche Verheißung machte, sie, bis ans Ende der Welt mit seiner besondern Gegenwart in Glaubenssachen zu unterstützen) der unläugbare Grundsatz angenommen worden: — daß es in der Welt eine doppelte Gewalt gäbe, nämlich eine potestas civilis, quam Imperans immediate a populo, et mediate a Deo bekömmt, (§. 6. 7. 10. 14.) und eine potestas ecclesiastica — potestas clavium — quæ græco vocabulo hierarchia nuncupatur, et in ordinis et jurisdictionis hierarchiam a Iurisconsultis ecclesiasticis dividitur. — Hanc vero potestatem ecclesiasticam, post ascensum Christi ad coelos, apostolis, successori-

ribusve eorum Episcopis, et consequenter toti ecclesiæ immediate a christo, et consequenter a Deo, ita traditam esse dicimus: ut in Ecclesia apostoli, et successores eorum hodierni Episcopi, omnes simul sumti, circa dogmata et mores ad salutem æternam necessarios — cum dogmata condere Deo solummodo competat — in judicio eorum ferendo, in interpretando, in declarando, si dubium circa ea obveniat, infallibiles sint; — Et ut porro Episcopi singuli, in suis dioecesibus, jus Clericos ordinandi, et in omnes suos fideles, consequenter etiam in fideles Principes, hanc potestatem clavium exercendi, et circa disciplinas ecclesiasticas, potestatem leges ferendi, habeant; Et ut denique Episcopo, Pontifiici Romano, Successore divo Petro — cui in hac hierarchia Primatum non tantum honoris, sed etiam jurisdictionis, ad unitatem et perpetuitatem Ecclesiæ, circa dogmata, fidem, et sacramenta conseruandam, et omnia jura cum primatu necessario connexa, et conseguenter etiam Primatui huic annexam potestatem legislatiuam, in *Uniuersam Ecclesiam*, circa disciplinas ecclesiasticas, ex intentione Christi vindicemus — omnes fideles per uniuersam ecclesiam, folglich auch die christkatholischen Herrscher qua fideles, in Glaubens- und Kirchendisciplinssachen unterworfen seien. — Denn da Christus nicht nur als ein Lehrer, sondern auch als ein Gesetzgeber der evangelischen göttlichen Wahrheiten, in die Welt kam — weil sonst den Menschen das Evangelium, welches Er und seine Apostelen lehrten, welches in der christkatholischen Kirche, vermöge der ihr gemachten göttlichen Verheissung Christi, noch immerfort den Gläubigen unverfälscht geprediget wird, und bis ans Ende der Welt darin geprediget werden

den muß, keine Verbindlichkeit zur Erfüllung desselben aufgeleget hätte — und da Christus den Aposteln, und nach ihnen den Bischöfen, als den Nachfolgern in der christkatholischen Kirche, die Macht überlies, nicht nur Sünden zu vergeben, sondern auch Gesätze in Kirchendisciplinssachen, den Gläubigen geben: So ist jeder Gläubige der christkatholischen Kirche, folglich auch jeder christkatholische Herrscher als ein Gläubiger verbunden, sich dem Evangelio, als dem Grundgesetze der christlichen Gesellschaft, folglich auch den Glaubenslehren, worüber die christkatholische Kirche, die unverfälschte und untrügliche Auslegerin ist, wie auch den geistlichen Gesetzen in Kirchendisciplinssachen, die die Gränzen der übertragenen geistlichen Gewalt ausmachen, zu unterwerfen, und alle Religionshandlungen nach dieser Richtschnur auszuüben. — Dies ist die Grundsprache des allgemeinen katholischen Kirchenrechts, und der Gottesgelahrheit. (S. §. 17. ***)

Schol. 1. Ich sagte mit Vorbedacht in bürgerlichen Gesellschaften, wo die christkatholische Kirche blühet, und der Herrscher selber zugethan; weil der **Augsburgischen und Helvetischen Konfessionsanverwandten Kirchenrechtssprache** von der unsrigen gewaltig unterschieden ist. — Und eben daher muß man auch das **Protestantische Kirchenrecht** vollkommen verstehen, wenn man von der Macht, die der Herrscher der Habsburgösterreichlotharingischen Erbmonarchie, in protestantischen geistlichen Sachen besitzt, und von den pro-

testantischen geistlichen Gerechtsamen, die einen Einfluß in das habsburgösterreichlotharingische Staatsrecht haben, wie mir in meinem Werke, im vierten und fünften Theil, solche Angelegenheiten öfters vorkommen werden, gründlich reden will. — Die Abweichung aber bestehet hauptsächlich darinn, daß sie ihr Kirchenrecht auf zweierlei Grundsätze gründen. — Denn einige behaupten: daß das imperium sacrum, oder das jus in Sacra penes illum sei, penes quem est imperium politicum Und diese wollen also hiemit so viel sagen: quod potestas regendi ecclesiam, sit conjuncta cum potestate politica, consequenter, quod Imperans habeat potestatem regendi ecclesiam. Denn, versetzen sie: qui habet jus dirigendi actiones ad salutem externam, temporalem, ille etiam habet jus dirigendi actiones ad Salutem internam, æternam; quia (putant) illi est religio, cujus est regio. S. Huberum de jur. civ lib. 1. sect. v §. 12. 13. Christ. Thomas. in cautel circa præcognita Iur. eccles. C. 18. &c — Einige aber lehren: quod Principes nullum habeant imperium in Sacra, seu, quod nullum detur imperium sacrum, eo, quod ecclesia sit societas æqualis, seu, quod sit collegium æquale, et quod Principes vi imperii summi habeant tantum inspectionem (non imperium) in hoc collegio æquali,

li, ſicut in aliis collegiis in civitate exiſtentibus. Adeoque dicunt, quod ſit collegium æquale, et hoc reſpectu Princeps, qua fidelis, non habet majorem poteſtatem, quam alius fidelis, ſed tamen habeat inſpectionem vi imperii ſummi. S. Lutherum in lib. von der welt. Obrigkeit. Tom. II. Samuelis Puffendorf, Tractatum, de habitu relig. chriſt. ad vit. civil. Iuſti Hennig. Boehm. Ius eccleſiaſticum, und insbeſondere ejus diſſertationem prælim. §. IV. et Tit. de majorit. et obedient. u. ſ. f.

Schol. 2. Die engliſchreformirte Kirche behauptet in der proteſtantiſchen Kirche das Gegentheil, und räumt ihren Biſchöffen, nach dem Sinne Chriſti, als des Stifters der chriſtlichen katholiſchen Kirche, die geiſtliche Gewalt ein. Unterdeſſen da in der habsburgöſterreichlotharingiſchen Erbmonarchie ſich keine Unterthanen zu dieſer Kirche bekennen, und ihre Grundſätze hegen, ſo werde ich gänzlich von ihr ſchweigen. — Die griechiſche Kirche hingegen, die ſich auch von der lateiniſchen oder römiſchkatholiſchen Kirche getrennet hat, wird mir im vierten Theile mehr Gelegenheit geben ihre Grundſätze anzuwenden; weil ich dort ganze Völkerſchaften, die dieſer Kirche zugethan ſind, aufführen, und deren ſämtliche Staatsgerechtſame ex inſtituto entwickeln werde. **

Schol. 3.

Schol. 3. Bei dieser Gelegenheit, will ich auch meine Staatsrechtsbegrife — weil es eben an der Zeit ist — über eine herrschende, und tollerirte Kirche äußern. — Die sich zu herrschenden Religionsgrundsätzen bekennende Bürger, welche in einem Staate sich aller Rechte, Befugnisse, und Freiheiten der innern öffentlichen Sicherheit, ohne Einschränkung erfreuen, so von dem Herrscher und der Völkerschaft, oder von den Reichsständen, die die Völkerschaft vorstellen, durch öffentliche Verträge und Gesätze bestimmt wurden, machen nach meinen Staatsrechtsbegrifen, die herrschende Kirche in einem Staate aus. — Die hingegen sich zu andern, als zu den herrschenden Religionsgrundsätzen bekennende Einwohner eines Staats, welche sich darinn entweder der vollkommenen Gewissensfreiheit und der Privatsicherheit, oder auch überdies der Rechte, Befugnisse, und Freiheiten der innern öffentlichen Sicherheit mit einer Einschränkung erfreuen, so entweder von dem Herrscher in Gnaden, oder durch öffentliche Verträge und Gesätze, entweder von dem Herrscher allein, oder auch zugleich mit Einwilligung der Völkerschaft, oder ihrer Reichsstände bestimmt wurden, machen nach unserm Staatsrechtsbegrif überhaupt die **tolerirte Kirche**, in einem Staate aus.

Schol. 4. Um aber die Toleranz in ihrem ganzen Lichte, in einem christlichen und insonderheit katholischen Staate vorzustellen; so theile ich selbe in eine Privattoleranz, und in eine öffentliche Toleranz ab. — Diese neue Eintheilung wird sammt meiner gegebenen Toleranzbeschreibung mit dem ersten Blick vielleicht auffallend sein; jedoch, da ich mir dies zum Gesetz gemacht habe, meine eigene Begrife, Definitionen, und Eintheilungen zu machen; so wird man aus der Entwicklung bald deutlich erkennen lernen, wie angemessen diese Eintheilung der Sache sei. — Ich vestehe daher durch die **Privattoleranz**, theils jene **Gewissensfreiheit**, kraft welcher ein christlicher insonderheit aber katholischer Herrscher, er mag eine absolute oder eingeschränkte Regierung besitzen, den in seinem beherrschenden Staate **bereits vorhandenen**, und nicht zur herrschenden Kirche, folglich was immer für einer andern kristlichen, oder auch nicht kristlichen Religion zugethanen Unterthanen und Fremdlingen, (§. 4. Schol. 1.) die vollkommene Freiheit ertheilt, ihrem Gott nach der Art, wie sie in ihren Gewissen, nicht durch Verheissungen oder Furcht, durch Zwang oder Gewalt, sondern durch Gründe überzeuget sind — insoferne ihre hegende Religionsgrundsätze nichts Anstößiges wider die Sicherheit, und Glückseligkeit des kristlichen katholischen Staats enthalten — in

Pri-

privat = oder öffentlichen Häusern dienen zu können; theils jene **Privatsicherheit**, kraft welcher ein katholischer Landesfürst, ohne Rücksicht der Religion, jeden Unterthan und Fremdling seines beherrschenden Staats, in Rücksicht seiner Person beschützen und dem tolerirten Unterthan und Fremdling sein eigenthümliches Vermögen erwerben, es ihm in Ruhe besitzen und in vollkommener Sicherheit geniessen, folglich auch ihm Gerechtigkeit für seine Sache, Genugthuung für Beleidigungen, und für sein Leben Sicherheit angedeihen läst. — Diese Toleranzart kann jeder kristliche und auch katholische Herrscher — nach der Grundsprache des allgemeinen geistlichen Staatsrechts, und des allgemeinen Civilrechts — ohne Einwilligung der Bischöfe, und ohne Zuthun der Völkerschaft oder der Reichsstände, in seinem beherrschenden Staat eigenmächtig ertheilen und muß sie auch, wenn er anders ein Landesvater heissen, keinen Gewissenszwang, der schon dem Naturrecht widerspricht, ausüben, und die besitzende bürgerliche Gewalt nicht misbrauchen will, zu jeder Zeit, den in seinem Staate bereits vorhandenen, und nicht zu herrschenden Kirche bekennenden Unterthanen und Fremdlingen gewähren, die ich in dieser Rücksicht die **privattolerirte Kirche** nenne.

Schol. 5. Durch die öffentliche **Toleranz** hingegen — die man auch die **politische Toleranz** nennen kann — verstehe ich jenes **Recht**, kraft welchem die sich in einem christlichen insonderheit aber katholischen Staate, zu der tolerirten Kirche bekennende kristliche, Unterthanen, sich nicht nur der vollkommenen Gewissensfreiheit und der Privatsicherheit, sondern auch überdies, der Rechte, Befugnisse, und Freiheiten, wodurch die innere öffentliche Sicherheit der sämtlichen Bürger eines Staats bestimmt wurde, folglich kraft welchem sie sich in Städten des Bürgerrechts, auf Akademien des Doktorats, auf Reichstagen des Sitz- und Stimmrechts, des Adels, und öffentlicher Bedienungen, mit einer Einschränkung erfreuen. — In dieser Staatsrechtsrücksicht behaupte ich also, daß, wenn sich diese beschriebene öffentliche Toleranz bloß auf eine Gnade des Herrschers gründet, sie in einem Wahlreiche sowohl, als in einem Erbreiche, es mag darinn eine absolute oder eingeschränkte Regierungsform herrschen, wie jede andere Gnadenfreiheit, mit der Erbleichung des Herrschers auslösche, und daß es einzig und allein in des Nachfolgers Belieben stehe, dieselbe entweder zu bestättigen, zu verändern, zu erweitern, oder einzuschränken, oder gar aufzuheben, ja, nachdem es die Glückseligkeit des Staats, und die Staatsklugheit erlauben.

Schol. 6.

Schol. 6. Gründet sich diese öffentliche Toleranz aber auf öffentliche Verträge und Gesätze, so mache ich hier wiederum folgenden Unterschied, ob entweder diese Toleranzverträge nur mit dem kristlichen Herrscher allein eingegangen, oder ob auch zugleich die beherrschende Völkerschaft, oder die Reichsstände die Einwilligung hiezu gegeben haben? — Gründet sich nun diese öffentliche Toleranz auf öffentliche Verträge und Gesetze, die nur mit dem Herrscher allein eingegangen, so muß man abermal unterscheiden, ob diese Gattung Toleranz in einem Wahlreiche, oder in einem Erbreiche, wo entweder eine eingeschränkte, oder absolute Regierungsform herrscht, vorhanden? — Denn ist die öffentliche Toleranz von einem eingeschränkten kristlichen und insonderheit katholischen Herrscher allein durch öffentliche Verträge und Gesätze eingeführet worden, so dauret sie in einem Wahlreiche sowohl, als in einem Erbreiche, wo eine eingeschränkte Regierungsform herrscht, wiederum nicht länger, als der Herrscher darinn lebt: weil in einem eingeschränkten Erbreiche und in einem Wahlreiche, kraft der sich dort auffindenden Fundamentalgesetze, der Herrscher keine Rechte, Befugnisse, und Freiheiten, die die innere öffentliche Sicherheit betreffen, und die nur den Bürgern der herrschenden kristlichen Kirche eines kristlichen Staats eigen sind,

sind, ohne Einwilligung der Völkerschaft, oder der Reichsstände, den Unterthanen der tollerirten kristlichen Kirche eines Staats, eigenmächtig ertheilen kann.

Schol. 7. Ist hingegen die öffentliche Toleranz, von einem uneingeschränkten kristlichen Herrscher allein, durch öffentliche Verträge und Gesätze, in einem Erbstaate, wo eine absolute monarchische Regierungsform herrscht eingeführt worden, so dauret nach unserm Staatsrechtsbegrif diese Toleranzart, bis auf die gänzliche Auslöschung der Erbherrschersfamilie, unter welcher der öffentliche Toleranzvertrag errichtet wurde: weil in einem kristlichen absoluten Erbstaate, der Erbherrscher, und jeder Nachfolger, bis auf den letzten Erbherrscherszweig, die Rechte, Befugnisse, und Freiheiten seines beherrschenden Staats, seinen tolerirten kristlichen Unterthanen, (folglich also nicht überhaupt allen tolerirten, entweder den jüdischen, oder türkischen, oder heidnischen Religionsgrundsätzen zugethanen Unterthanen, die mehr zum Schaden und Untergang eines kristlichen Reichs, die öffentliche Toleranz geniessen würden, und die auch ohnehin nur Fremdlinge (§. 4. Schol. 1.) in einem kristlichen Staate ausmachen, die ein kristlicher Landesfürst, obwohl er ihnen die Privattoleranz nicht versagen kann, nie zu mächtig anwachsen lassen

sen muß) ohne Zuthun der Völkerschaft, es sei dann, sie hätte sich dies Vorrecht durch einen Vertrag vorbehalten, mit einer Einschränkung geniessen lassen, und die zeitliche Glückseligkeit seiner beherrschenden kristlichen Völkerschaft, nach eigener Willkuhr, jedoch immer nach dem Maasstab des allgemeinen Staatsrechts, und der Staatsklugheit, befördern kann.

Schol. 8. Und ist endlich die öffentliche Toleranz von jener Beschaffenheit, daß sie sich auf öffentliche Verträge und Gesätze gründet, die nicht nur allein mit dem kristlichen **Herrscher** eingegangen, sondern auch mit **Einwilligung** der **Völkerschaft** oder der **Reichsstände** geschlossen und bestimmt wurden; so haben diese öffentliche Toleranzgesätze in einem Wahlreiche, und in einem eingeschränkten sowohl, als absoluten Erbstaate, so lange ihre Wirkung, so lange die Völkerschaft, oder die öffentlich tolerirte Kirche in einem kristlichen Staate existiret, und so lange also nicht mit beiderlei freier Einwilligung, ein anderer öffentlicher Toleranzvertrag, der dem Endzweck der Glückseligkeit des Staats näher entspricht, gemacht wird, oder die bisher öffentlich tolerirte Kirche, in eine **herrschende** * übergeht.

* Wenn die öffentlich tolerirte Kirche nach dem Staatsrechtsverstande, (nicht also nach der Grundsprache der Theologie, kraft wel-

herr-

cher wir ebenfalls behaupten, daß in einem kristlichen Staate, nur eine, wahre, katholische, seligmachende, folglich auch nur eine herrschende Religion sein kann) in eine herrschende übergeht, so ist unser Staatsrechtsbegrif dieser: — daß die bisher der öffentlich tolerirten Kirche zugethane Unterthanen, welche sich nur der Rechte, Befugnisse, und Freiheiten, welche die innere öffentliche Sicherheit betreffen, mit einer Einschränkung erfreuen konnten, sich nun gleicher Vorzüge, und aller Rechte, Befugnisse, und Freiheiten, welche die innere öffentliche Sicherheit betreffen, so wie die der herrschenden kristlichen Kirche zugethane Bürger, ohne Einschränkung in einem Staat erfreuen können, und daß dies wesentliche Recht, wenn es auf immerwährende Zeiten gelten soll, mit Einwilligung des Herrschers sowohl, als der Völkerschaft, oder der Reichsstände, in einem absoluten und eingeschränkten Reiche, feierlich eingeführet werden muß.

Schol. 9. Unterdessen da sich die öffentliche Toleranz, und der Uibergang der öffentlich tolerirten kristlichen in die herrschende kristliche Kirche, nach dem Staatsrechtsverstande genommen, auf die **Garantie** einer fremden kristlichen Potenz gründen kann, so hat man meines Ermessens wiederum genau zu untersuchen: ob bei dieser äußern Potenz eine absolute, oder eine eingeschränkte Regierungsform herrscht? — Denn wird die **Garantie** von einer äußern Potenz, die eine **absolute** Regierung ausübet, geleistet, so dauret

die Garantie, so lange die Herrschersfamilie die Regierung über ihre Völkerschaft führet: weil ein Herrscher, der eine absolute Regierung in einem Staate ausübet, über äussere Bündnisse und Friedensschlüsse sowohl, als über äussere öffentliche Toleranzverträge, ohne Zuthun seiner beherrschenden Völkerschaft, eine Garantie leisten kann. — Uibet aber eine äußere kristliche Potenz, eine **eingeschränkte** Regierung in einem Staate aus, so ist die geleistete Garantie von gar keiner Wirkung, wenn sie nicht mit Einwilligung seiner beherrschenden Völkerschaft, oder der Reichsstände geschehen ist: — Weil ein Herrscher, der eine eingeschränkte Regierung in einem Staate ausübet, (insoferne die Fundamentalgesätze eines Reichs so lauten) eben so wenig über äußere Toleranzverträge, als über äußere Bündnisse und Friedensschlüsse, ohne Einwilligung der Völkerschaft, oder der Reichsstände, eine Garantie leisten kann; weil dadurch leicht eine Völkerschaft in auswärtige kostspielige Kriege verwickelt, und ihre eigene Glückseligkeit gestöret werden könnte, welches sowohl jeder absolute, als auch insonderheit jeder eingeschränkte Herrscher, und seine beherrschende Völkerschaft, oder die Reichsstände, ehe sie ihre Einwilligung über die Garantieleistung eines äußern öffentlichen Toleranzvertrags geben, mit allen

Maasregeln der Politik zu überdenken haben.

Coral. 1. Aus dieser vorausgeschickten Staatsrechtssprache folgere ich: Daß — nachdem die sich zu den protestantischen, oder reformirten kristlichen Religionsgrundsätzen bekennende Bürger des deutschen Reichs, so wie die in demselben der kristlichen katholischen Kirche zugethane Bürger, sich gleicher Vorzüge, und aller Rechte, Befugnisse, und Freiheiten, so die innere öffentliche Sicherheit betreffen, folglich sich nicht nur der vollkommenen Gewissensfreiheit und Privatsicherheit, sondern auch des Bürgerrechts in Städten, des Doktorats auf Akademien, des Sitz- und Stimmrechts auf Reichstagen als Reichsstände, der Wahlkapitulation als Kuhrfürsten, des Reichsadels, der öffentlichen Bedienungen, des freien Uibergangs von der katholischen zur protestantischen, oder reformirten, oder vice versa, und endlich auch der Gleichförmigkeit, ut Clerici Protestantes et Catholici, beneficium per mutationem religionis perdant, ohne Einschränkung erfreuen, welche von den Römischdeutschen Kaisern, und den deutschen Völkerschaften, durch öffentliche Verträge und Gesätze, um darinn die innere öffentliche Sicherheit zu gründen, und zu befestigen, be-

stimmt wurden — in dem **deutschen Reiche** — cum pax Westphalica ita disposuit: ut non tantum sint tres religiones imposterum, sed etiam omnes inter exacta æqualitas in Imperio germanico sit, ut, quod uni justum est, et alteri justum esse debeat — heutiges Tages **drei herrschende Kirchen im Staatsrechtsverstande** * (folglich nicht in der Grundsprache der Theologie, kraft welcher wir vollkommen aus der göttlichen Offenbarung überzeugt sind, daß nur eine, wahre, katholische, seligmachende, folglich auch nur eine herrschende Religion in einem kristlichen Staate, und folglich im Römischdeutschen Reiche sein kann) vorhanden. — Und daß doch in der weisen weltlichen und geistlichen **Salomonischen Regierungszeit**, die glückliche Epoche zu erwarten wäre! — Daß diese jetzt nur nach dem **Staatsrechtsverstande** drei herrschende kristliche Religionen, mit Inbegrif der nicht unirten griechischen kristlichen Religion, auch nach der Grundsprache der **Theologie**, durch die sehnlichst wünschende Vereinigung der ganzen Kristenheit, nicht nur im Römischdeutschen Reiche, und jenen Staaten, wo **Kaiser Josephs** des **Zweeten** weiser Scepter regieret, sondern in ganz Europa, wo heutiges Tags glorreiche **weise Regenten** die kristliche Völkerschaften beherr-

schen,

schen, und wo ein unsterbliches Oberhaupt der kristlichen Kirche, der **grosse Pabst Pius der Sechste**, die ihm zukommende geistliche Primatgewalt, nach dem Sinne Christi des göttlichen Stifters der geistlichen **Hierarchie**, und der darinn festgesetzten **Primatgewalt** ** weisheitvoll ausübet, wiederum eine **herrschende, kristliche, katholische, seligmachende** Religion, künftighin ausmachen möchten!

* Wem dieser Ausdruck zu auffallend ist, der nenne die den protestantischen und reformirten Religionsgrundsätzen zugethane Bürger des deutschen Reichs, die civiliter adprobirte Kirchen, und die darinn den katholischen Religionsgrundsätzen zugethane Bürger, die in sensu theologico et civili adprobirte Kirche. Im Grunde werden sie eben das sagen, was ich behaupte. — Denn da nach der Grundsprache der Staatsrechtslehrer, die Religionen aus einem dreifachen Gesichtspunkte in einem Staate betrachtet werden können, und sie durch die adprobirte — welche auch die herrschende heißt — jene Religion, quæ juribus civitatis donata est, et omnibus juribus civitatis (uti catholica, protestantica, et reformata in Imperio germanico) gaudet, durch die tolerirte, quæ non omnibns juribus civitatis vel saltem cum limitatione (uti græca, protestantica, et reformata in Austria) gaudet, und endlich durch die reprobirte, cui nullus omnio effectus civilis assignatur, et ab omnibus officiis et muneribus publicis (uti judaica, turcica, et pagana in civitatibus christianis) exclusa est, ver-

stehen; so finde ich zwischen ihrer und meiner Grundsprache gar keinen Unterschied.

** Man muß daher den päbstlichen Stuhl, nicht mit der Würde des Bischofs, des Metropoliten, des Patriarchs von Rom, noch vielweniger die weltliche Macht, die Er heutiges Tags über Rom, und über das Patrimonium Petri führet, welche nur ein accidentale und kein essentiale der päbstlichen Würde ist, vermischen; folglich muß man dem päbstlichen Stuhl, das Primat nicht nur quoad honorem, sondern auch quoad jurisdictionem, (§. 7 *) nur in jener Rücksicht einräumen, weil ihm als dem Successor divi Petri, die geistliche Primatgewalt über die ganze kristliche Kirche allein zukommt. — Und überdies muß man auch die jura essentialia Primatus, quæ Primatui ita insunt, ut Salvo eo, abesse non possint, und die jura accidentalia, quæ Salvo Primatu abesse vel addesse possunt, genau können, um das Ansehen der päbstlichen Macht weder zu viel zu erniedrigen, noch zu erhöhen. — Hiernächst muß man auch die weltliche Macht, kraft welcher der päbstliche Stuhl, heutiges Tags über Rom und über das sogenannte Patrimonium Petri, als ein unabhängig weltlicher Herrscher regieret von der päbstlichen Primatmacht trennen, und den Ursprung, die Gerechtsame, worauf der päbstliche Stuhl, diese besitzend weltliche Macht gründet, genau kennen: wie ich im letzten Theile — wo ich die Rechte des Römischdeutschen Kaisers, und des Römischdeutschen Kaiserthums behandle — hievon umständlich reden werde.

Corol. 2. Hiernächst, daß die sich zu drn kristlichen **katholischen** Religionsgrundsätzen bekennende **Bürger**, welche sich in der Habsburgösterreichlotharingischen

Erb-

Erbmonarchie, aller Rechte, Befugnisse, und Freiheiten, welche die innere öffentliche Sicherheit betreffen, ohne Einschränkung erfreuen, so von den Habsburgösterreichlotharingischen Erbherrschern, und den beherrschenden Völkerschaften oder Reichsständen, durch öffentliche Verträge und Gesätze bestimmt wurden, zu der **herrschenden Kirche** gehören.

Corol. 3. Ferner, daß die sich entweder zu den kristlichen **griechischen** nicht unirten, oder lutherischen, oder kalvinischen, oder **helvetischen** Religionsgrundsätzen bekennende **Einwohner**, welche sich in **einigen** Habsburgösterreichlotharingischen **Erbstaaten**, entweder nur (wie die der kristlichen Religion nicht zugethane **Fremdlinge**) der Gewissensfreiheit und Privatsicherheit, in einigen aber auch noch überdies der Rechte, Befugnisse, und Freiheiten, welche die innere öffentliche Sicherheit betreffen, folglich in Städten des Bürgerrechts, auf Akademien des Doktorats, auf Reichstagen des Sitz- und Stimmrechts, des Adels, der öffentlichen Bedienungen, mit einer Einschränkung erfreuen, so sie darinn bis auf die heutige Epoche, von den Habsburgösterreichlotharingischen Erbherrschern in Gnaden, oder durch öffentliche Verträge und Gesätze, die sich ent-

weder auf den Herrscher allein, oder auch zugleich auf die Einwilligung der Völkerschaft, oder ihrer Reichsstände gründen, erhalten haben, nach Beschafenheit der sich dort auffindenden Toleranz, entweder die **Privattolerirte**, oder die **öffentlich tolerirte Kirche** ausmachen.

Corol. 4. Und endlich, daß in sich selbst auch **irrige Kirchen**, für wahre und herrschende, und im Gegentheil Kirchen, die sich der göttlichen Offenbarung rühmen können, für falsche und tolerirte Kirchen, im Staatsrechtsverstande heissen können; folglich, daß in dieser Staatsrechtsrücksicht, die sich zu den **heidnischen**, oder **türkischen**, menschlichen, folglich irrenden Religionsgrundsätzen * bekennende **Bürger**, welche sich in den **heidnischen**, oder **türkischen** Staaten, aller Rechte, Befugnisse, und Freiheiten der innern öffentlichen Sicherheit erfreuen sollten — ich sage mit Nachdruck **sollten**, weil sie diese Glückseligkeit nicht geniessen, und die blosse Willkühr des Fürsten das Staatsrecht, der Bürger ein Knecht ist, und um Gnade kriechen muß — so darinn von den heidnischen, oder türkischen Herrschern, und ihren beherrschenden Völkerschaften, durch öffentliche Verträge und Gesätze bestimmt wurden, sich mit Fug und Recht die wahre

re und **herrschende Kirche** heissen; und im Gegentheil, die sich zu den **kristlichen**, göttlichen, seligmachenden Religionsgrundsätzen bekennende Einwohner und Fremdlinge, welche sich in ihren Staaten, nur hin und wieder der Gewissensfreiheit und der Privatsicherheit, und gar keiner andern Rechte und Freiheiten, die den türkischen, oder heidnischen Bürgern eigen sind, erfreuen, von ihnen die **falsche** und **Privattolerirte Kirche** genennt werden kann.

* Daß die heutige jüdische, aus dem Talmud geschöpfte Religion, auch unter die nicht götttliche folglich irrige Religion gehöre, haben die kristlichen Theologen, ex instituto lange erwiesen: — Warum ich aber, die der jüdischen Religion zugethane Menschen, nicht auch hier unter die in sich selbst irrige, und nach dem Staatsrechtsverstande wahre und herrschende Kirchen, mit eingeschaltet habe, geschah aus dieser Ursache, weil die Juden keinen Staat für sich besitzen, und in keinem Staate Bürger, sondern nur Fremdlinge sind.

Schol. 10. Nun müssen wir auch die wichtige Frage entscheiden, ob die kristlichen und besonders katholischen Herrscher, den zur herrschenden kristlichen und besonders katholischen Religion zugethanen Bürgern ihres beherrschenden Staats, die Freiheit ertheilen können, zu einer in ihrem beherrschenden Staate bereits existirend,

oder

oder noch nicht existirend tolerirten Kirche überzutreten? —Und um diese Frage ganz zu erschöpfen, so wollen wir zuförderst untersuchen, ob die kristlichen und besonders katholischen Herrscher, den zur herrschenden kristlichen Religion zugethanen Bürgern, die Freiheit jemals ertheilen können, zu einer in ihrem beherrschenden Staate bereits existirend, oder noch nicht existirend **nicht kristlichen Religion** überzutreten? — Und in diesem Falle behaupten wir, daß sie als blosse Imperantes, vi jurium majestaticorum, diese Freiheit zwar erlauben könnten: weil sie aber kristliche Herrscher, und als kristliche Herrscher, auch zugleich Protectores — Defensores, Advocati Ecclesiæ christianæ sind, und weil der allerheiligste Wille des göttlichen Stifters der heiligen kristlichen Religion unveränderlich ist, der darinn besteht — daß die Völkerschaften und die Menschen in der kristlichen Religion unterrichtet, und getaufet werden sollen — so räumen wir keinem kristlichen, und folglich noch vielweniger katholischen Herrscher — weil wir den göttlichen Rathschluß und Befehl in tiefster Demuth und Gehorsam verehren, und weil jeder Krist von der Heiligkeit und Göttlichkeit der kristlichen Religion überzeigt sein, und nur Muthwillen, oder gar Unglauben, ihn zu einer nicht kristlichen Religion verleiten kann, dies dem Kristenthume so schädliche und gefährliche Recht ein, und

den-

denken vielmehr, daß die Gerechtigkeit solche Gesichter von Kristen, entweder nach dem Grade ihres Wahnsinns, oder ihrer Bosheit zu behandeln habe.

Schol. II. Ob aber hiernächst die kristlichen katholischen Herrscher, als Defensores, et Advocati ecclesiæ christianæ catholicæ — quam ecclesiam catholicam ab ipso Christo et Apostolis plantatam, et in suis substantialibus infallibilem, usque ad consummationem seculi fore, firmiter credimus, et in ea nostram æternam salutem in timore et tremore, cum maxima Spe et fiducia quærimus — den zur herrschenden katholischen Religion zugethanen Bürgern und Unterthanen ihres beherrschenden Staats, die Freiheit erlauben können, zu einer entweder bereits in ihrem Staate existirend, oder noch nicht existirend tolerirten kristlichen Religion überzutreten? Ist was wir jezt entwickeln wollen. — Wir behaupten daher, daß der katholische Herrscher, wenn der **Uibergang** zu einer **Privattoleranz** besteht, deren Bestandtheile die Gewissensfreiheit und Privatsicherheit sind, er mag eine absolute oder nur eingeschränkte Gewalt besitzen, diesen Uibergang, wenn er sich nicht auf Verheissungen, auf Furcht, Zwang, oder Gewalt gründet, es mag eine tolerirte kristliche Kirche in seinem Staate bereits existiren, oder noch nicht existi-

ren

ten, vi jurium majestaticorum, und zwar ohne Einfluß der Bischöfe, ohne Einwilligung der Völkerschaft oder der Reichsstände, und ohne dadurch die besitzenden jura advocatiæ ecclesiæ christianæ catholicæ zu verletzen, eigenmächtig ertheilen kann und soll: — Weil bei nicht Ertheilung dieser Freiheit, der **katholische Herscher** die Gewissensfreiheit nur kränken würde, und die **katholische Kirche** nur Wortkatholiken, nur Heuchler, nur Verächter, nur unwürdig geniessende Kommunikanten, folglich unbußfertige, und der Verdammniß zueilende Kristen hätte, welches wider den Sinn unserer heiligen Religion ist. — Und in dieser Rücksicht, müssen die katholischen Bischöfe, das von dem katholischen Herrscher gegebene Privattoleranzgesätz, mit allem Gehorsam befolgen, und die sich demselben widersetzen wollten, verrathen nur Fanatismum in der Religion, und Halsstarrigkeit gegen die Gesätze des Landesfürsten, die dem Unterthan, folglich auch den Bischöfen heilig sein müssen.

Schol. 12. Besteht aber der **Uibergang** nicht nur in einer **Privat**, sondern auch **öffentlichen Toleranz**, so ist wiederum entweder die öffentliche Toleranz, in einem katholischen Staate schon vorhanden, oder nicht vorhanden. — Ist sie bereits **vorhanden**, so versteht sich ohnehin, daß der von der herrschenden katholischen, zu einer an-

dern tolerirten kristlichen Religion übergegangene Bürger und Unterthan in einem katholischen Staate, sich nur der Rechte, Befugnisse, und Freiheiten, welche die innere öffentliche Sicherheit betreffen, ich meine wiederum, daß er sich nur des Bürgerrechts in Städten, auf Akademien des Doktorats, des Adels, auf Reichstagen des Siz und Stimmrechts, und der öffentlichen Bedienungen, nach dem Grade der sich dort auffindenden Einschränkung zu erfreuen hat, wie ihm das Toleranzgesäz das Recht einräumt. — Ist aber die öffentliche Toleranz noch **nicht eingeführet**, so kann zwar nach unserm Staatsrechtsbegrif, der **katholische Herrscher**, wenn er seinen katholischen Staat **absolut** regieret, den von der herrschenden katholischen, zu einer andern bereits existirend oder noch nicht existirend tolerirten kristlichen Religion übergegangenen Bürgern, die Rechte Befugnisse und Freiheiten der beherrschenden Völkerschaft, ich meine, das Bürgerrecht in Städten, das Doktorat auf Universitäten, den Adel, und öffentliche Bedienungen, ohne Einwilligung der Völkerschaft — es sey dann, wie wir schon oben einmal (Schol. 7.) sagten, die katholische Völkerschaft hätte bei Uibertragung der Majestät, sich dieses Vorrecht ausdrücklich vorbehalten, daß sie keinem andern, als der katholischen Religion zugethanen Unterthan, die Rechte, Befugnisse, und Frei-

hei-

heiten, die sie in ihrem Staate haben, geniessen lassen wollen; weil wir nach unserm Staatsrechtsbegrif, jedem Herrscher, in einem absoluten sowohl, als eingeschränkten Staate, alle Majestätsrechte uneingeschränkt einräumen, wenn die Völkerschaft sich nicht dieses oder jenes Vorrecht vorbehalten hat, welches sie entweder durch Observanzien, oder durch öffentliche Verträge und Gesätze erweisen kann — und ohne Einwilligung der Reichsstände, die in einem absoluten Staate nicht existiren, folglich auch ohne Einwillignng der Bischöfe, die keinen Reichsstand ausmachen — jedoch immer nach dem Maasstab der Staatsklugheit, des allgemeinen Staatsrechts, und mit Rücksicht der besitzenden jurium advocatiæ ecclesiæ christianæ catholicæ, durch öffentliche Gesätze eigenmächtig ertheilen, und sie folglich diese Rechte mit einer Einschränkung geniessen lassen. — Der katholische Herrscher hingegen, der eine **eingeschränkte Regierung** über einen katholischen Staat führet, kann den von der herrschenden katholischen, zu einer andern in seinem beherrschenden Staat bereits existirend, oder noch nicht existirend tolerirten kristlichen Religion übergetretenen Bürgern, die öffentliche Toleranz, wenn sie auf immerwährende Zeiten gelten soll, ohne Einwilligung der Völkerschaft, oder der Reichsstände, folglich auch ohne

Ein-

Einwilligung der Bischöfe, wenn sie Reichsstände sind — welches also nur ein accidentale, und kein essentiale der bischöflichen Würde ist — eigenmächtig nicht ertheilen; folglich beruhet die öffentliche Toleranz, in einem eingeschränkten katholischen Staate — wo kraft der sich dort auffindenden Fundamentalgesätze, der Herrscher keine öffentliche Bündnisse und Friedensschlüsse machen, und die Rechte, Befugnisse und Freiheiten, die den katholischen Bürgern eigen sind, und die innere öffentliche Sicherheit betreffen, ohne Einwilligung der Völkerschaft oder der Reichsstände, den Unterthanen, die der katholischen Religion nicht zugethan sind, ertheilen kann — theils von dem Herrscher, theils von der Völkerschaft oder den Reichsständen, und von den Fundamentalgesätzen des katholischen Reichs ab.

Schol. 13. Uiberhaupt soll aber jeder katholische sowohl absolute als eingeschränkte Herrscher — nach unserm Politik, und Staatsrechtsbegrif — sich dies zum Grundsatze machen: Daß ein katholischer Herrscher, den von der herrschenden katholischen, zu einer andern kristlichen Religion übergegangenen Bürgern, die öffentliche Toleranz, insoferne sie in seinem beherrschenden Staate noch nicht existiret, nur in jenem Falle geniessen lassen kann und soll; wenn dadurch Unordnungen,

Zerrüttungen, oder gar Empörungen, die einem katholischen Reiche den Umsturz drohen abgeholfen; oder wenn dadurch innere Sicherheit, allgemeiner bürgerlicher Friede, Eintracht und Liebe der Unterthanen hergestellet, folglich die Glückseligkeit einer ganzen Völkerschaft dadurch offenbar befördert wird.

Schol. 14 Ob endlich die kristlichen Herrscher sich zu derjenigen kristlichen Religion, welche in ihrem beherrschenden Staate die herrschende ist, bekennen müssen? Dieß hängt bloß von den Fundamentalgesätzen eines Staats ab.

** Der heutige Vorzug in Titeln, und in öffentlichen Staatszusammenkünften, den eine Potenz vor der andern hat, ist daher nicht in den allgemeinen Staats= und Völkerrechten gegründet; sondern ist theils in den Verträgen, theils in den von Zeit zu Zeit eingeführten Ceremonien, Gebräuchen, Gewohnheiten, die Herrscher unter einander fest setzten, aufzusuchen. — Aus diesem Grunde kann auch keine Macht, einer andern unabhängigen Macht, Würden und Titel, und besonders jene Titel, die mit allen wesentlichen Vorzügen begleitet sind, willkührlich verleihen; weil die Verleihung der Titel und Würden, nach unserm Begrif, eine Wirkung und ein Ausfluß der besitzenden Majestät ist, die sich nur über eigene Bürger und Unterthanen, nicht aber über einen fremden Herrscher — qui æqualia jura habet — erstrecket; folglich kann auch keine Macht, einem fremden Fürsten, den

Ti-

Titel Majestät mit allen wesentlichen Vorzügen, jemals verleihen. — Wenn daher ein Herrscher, einen neuen und glänzendern Titel annehmen, und nicht mehr als Fürst, sondern als König, mit allen königlichen Vorzügen, ein Land beherrschen wollte: so muß diese wesentliche Regierungsveränderung, jederzeit mit Einwilligung der Völkerschaft, oder der Stände, in einer eingeschränkten Monarchie geschehen, da hingegen in einem Staate, wo eine absolute Regierungsform herrscht, (welche auch unter dem hungarischen Fürst Stephan, im Lande Hungarn, von ihrem ersten Fürsten Arpad an, noch im Schwange war, indem erst nach der Hand eine uneingeschränkte Regierungsform, von der hungarischen Völkerschaft, oder von den Ständen, im hungarischen Reiche, zu dessen grösserer Sicherheit und Bequemlichkeit des Lebens, eingeführet wurde — wie dies Zeugniß Otto Frisingensis de gestis rebus Friderici Imi Imp. lib. 1. cap. 31. ablegt, ubi dicit: „ Omnes „ (vngari) sic Principi suo obsequuntur, „ ut unusquisque, ne dicam manifestis „ illum contradictionibus exasperare, sed „ et occultis susurris lacerare nefas arbi- „ tretur. — Und weiter ita: „ Nulla ac- „ cusato licentia excusandi datur, sed so- „ la Principis voluntas, apud omnes pro „ ratione habetur. „ u. s. f. — wie ich diese Staatsrechtswahrheit im vierten Theile, aus Diplomen und Urkunden gründlicher erweisen, und auseinander setzen werde) der Herrscher einen Titel annehmen kann — wann — und welchen er will. Lies hierüber Samuel Puffendorfs Ius Belli et Pacis, lib. VIII. c. 4. §. 15. u. s. f.

*** Daß eine Macht eine Mittelsperson, über andere Mächte und Völkerschaften werden kann, widerspricht der Freiheit und Unabhängigkeit, folglich dem Staats = und Völkerrechte, von keiner Seite. — Wenn aber insbesondere eine europäische Macht, den Diktator bei jeder Gelegenheit, über andere europäische Mächte machen, und ohne Ansuchen einer Macht, das Amt einer Mittelsperson, aus blosser eitler Ruhmbegierde, und andern falschen politischen Staatsabsichten — die einen Alexandrischen Alleinherrschergeist verrathen — über sich nehmen; oder mit zwar geschehener Ansuchung, Friedensvorschläge und Friedensunterhandlungen, mehr zn ihren eigenen Beßten, als für das Wohl jener Macht, wo sie die Mittelsperson vertritt, schliessen; und mit ihrem mächtigen Ansehen, auch andere mit ihr interessirende Völkerschaften, oder von dem Mutterreiche sich losgerissene, und treulosgewordene Unterthanen heimlich unterstützen; oder endlich mit einer drohenden und gar bereits ausgebrochenen thätigen Gewalt, einen nachtheiligen Frieden, für eine bedrängte und in schweren Kriegen befangene Völkerschaft, bloß aus dieser Ursache alleiu fest setzen, und gut heissen wollte, um ihre eigene Macht, und die Mächte die mit ihr in Bündnis stehen — Sine omni jnre et titulo — mehr zu vergrössern, und sich fürchterlicher zu machen: diese würde in jedem Falle, nur allzu offenbar die heiligen Rechte der Freiheit und Unabhängigkeit der Völkerschaften verletzen. — Wenu also wider eine solche Macht, alle übrigen Mächte Europens aufstünden, um den stolzen Gedanken eines Alleinherrschergeists in ihr zu zernichten, und sie so einzuschrauben, daß sie keiner europäischen

Macht

Macht mehr, durch ihre gerechtlose Eroberungspläne, Schaden zufügen könnte; so würden sie nur die Rechte der Freiheit und Unabhängigkeit, die jeder Völkerschaft heilig sind, rechtmäßig vertheidigen, und ihre Sanktion vom Neuen bestättigen. —

Und o! daß die europäischen kristlichen Mächte, sich nicht selbst einander mehr schwächten, und durch blutige Kriege aufaufrieben! — Sondern durch einen allgemeinen errichteten Bund, den heilsamen Entschluß faßten, die allzu grosse kostspielig haltende Militz abzudanken, die nach unserm Politikbegrif, ihre Staaten nur entnerven, entvölkern; und hiernächst nur eine bestimmte, ihren beherrschenden Staaten angemessene, in den Waffen wohl geübte Militz, in Rücksicht der handhabenden innern Sicherheit hielten; und inskünftige eine mit einer äußern kristlichen Macht in Streit befangene Staats- oder Völkerrechtssache, nicht mehr durch blutige kostspielige Kriege, sondern vielmehr durch schriftliche gründliche Beweise ausmachten, die die Mehrheit der Herrscherstimmen weislich erwegen, und wo eine absolute Einwilligung der Völkerschaft nöthig ist, mit ihr für immer entscheiden möchten; und endlich gegen eine äußere nicht kristliche Potenz, nur dazumal die Waffen ergriffen, wenn sie von ihr, eine gerechte Staats- oder Völkerrechtssache, nicht per media leniora, sondern duriora, nämlich per bellum erhalten könnteu: — So würden sie in ihren Staaten, den Ackerbau, Handwerke, Handlung, Künste, und Wissenschaften, im höchsten Flor haben, Reichthum sammeln, folglich Sie, und ih-

re beherrschende Unterthanen dauerhafte Glückseligkeit, in ungestörter Ruhe geniessen können! Die Gerechtsamen aber einer Völkerschaft, kraft welcher vel ex læsione, vel ex pacto, vel ex lege, von einer andern Völkerschaft etwas justo titulo gefodert werden kann, diese alle müssen in dem allgemeinen, und insonderheit in dem eigenen Völkerrecht (§. 17 *) aufgesuchet, und mit einem gründlichen Beweis in einer öffentlichen Deduktionsschrift, der Welt vor Augen gelegt werden.

§. 8.

Ob eine Richtschnur der Handlungen, in einem errichteten Staate nothwendig?

Wie nun jede Gesellschaft, insoferne ihr Endzweck erreicht werden soll, gewisse Gesätze haben muß, die zur Richtschnur ihrer Handlungen dienen; eben so mußte auch nothwendiger Weise bei Errichtung einer bürgerlichen Gesellschaft, auf solche Gesätze gedacht werden, kraft welchen der grosse Endzweck — **Sicherheit** und **Bequemlichkeit** des Lebens, oder mit einem Worte, **dauerhafte Glückseligkeit** — in dieser neuen Gesellschaft, unter einer allgemeinen und unabhängigen Regierung, erhalten werden konnte.

§. 9.

Weil aber jeder Staat aus Bürgern, (§. 3.) und diese Bürger aus einem Herrscher, (§. 2.) der das Recht vermöge der besitzenden obersten Gewalt (§. 2. 7.) hat, die bürgerlichen sittlichen Handlungen, der in der bürgerlichen Gesellschaft lebenden Menschen zu bestimmen, und aus Unterthanen, (§. 4.) deren weltliche sittliche Handlungen in der bürgerlichen Gesellschaft zu bestimmen sind, * oder aus Haupt und Gliedern ** besteht: -- So mußten sowohl gleich anfangs die freien Menschen, und freien Väter der Familie, bei der ersten Eintretung in die bürgerliche Gesellschaft, und bei Uibertragung der obersten Gewalt; (§. 2) als auch insbesondere in spätern Zeiten, ein ganzes freies entweder gewandertes, oder, bereits in possessione territorii gestandenes Volk; (§. 6.) oder die noch in spätern Zeiten entstandenen Stände eines Reichs, die die Völkerschaft vorstellen, bei Uibertragung der Majestät, (§. 7.) einen feierlichen Vertrag mit dem erwählten Herrscher machen, kraft welchem beschlossen wurde, unter was für Bedingnissen und Rechten, sie sich von einem Haupte beherrschen lassen wollten.

Wo ist der Grund von der Beherrschungsart aufzusuchen?

* Dies ist überhaupt die Grundsprache des allgemeinen Staatsrechts.

 ** Dies

** Dies ist insbesondere die Grundsprache, des allgemeinen deutschen Staatsrechts. S. §. 27. 28. 37. nnd Koehleri Ius Sociale et gentium §. 1407.

§. 10.

Was sind überhaupt die Gegenstände des besondern Staatsrechts?

Die Art und Weise also, unter welcher sich ein vereinigter Haufen freier Menschen, oder eine vereinigte Menge freier Väter, mit ihrer beherrschten Familie, und eigenthümlich gehabten Gütern, bei der ersten Grundlage dieses oder jenen Staats, einer allgemeinen Regierung, in Rücksicht und in der Masse des erzielenden Staatsendzwecks (§. 2.) unterwarf; — Oder die Art und Weise, unter welcher in spätern Zeiten, und zwar insonderheit in der grossen Völkerwanderung, eine ganze freie Völkerschaft, einen noch niemals bewohnten, oder von einer andern Völkerschaft verlassenen — als ein res nullius juris — rechtmäßig okkupirten, und durch das akquirirte dominium originarium eieigenthümlich gewordenen Erdstrich Land, * nebst ihren Personen — quæ sui juris fuere — sich einer allgemeinen Regierung (§. 5. 6.) unterzog; — Oder die Art und Weise, unter welcher eine ganze freie Völkerschaft, von einer andern bereits in possessione territorii gewesenen Völkerschaft, vel ex pacto, vel jure armorum, das dominium derivatiuum erhielt, und dem Herrscher hierüber die allge-

gemeine Regierung (§. 6.) eingeräumt wurde; — Oder die Art und Weise, unter welcher ex lege, eine Völkerschaft, oder die noch in spätern Zeiten entstandenen Stände eines Reichs, entweder in regno succeſſivo, tempore interregni, Land und Leute — reſeruato tamen dominio, quod ſemper penes gentem manet, (§. 6.) und die so genannten Majestäts-Rechte, einem neuen erwählten Herrscher, und folglich auch seinen Nachfolgern aus dieser Familie übertrugen; oder in regno electivo, tempore electionis et capitulationis, die allgemeine Regierung, einem jederzeit neu erwählten Herrscher (§. 16. ***. und 19.) übergeben; — Oder endlich die Befugnisse und Rechte, die Bürger und Unterthanen, in diesem oder jenem Staate, entweder offenbar oder stillschweigend, bis heutigen Zeitpunkt (§. 29. 30. 31. 32.) erhalten haben: sind die **wichtigen Gegenstände** des **besondern Staatsrechts.**

* Daß die Völkerschaften, die eingenommenen Erdstriche Lande, in Staatsgüter (bona publica) worüber die ganze Völkerschaft das dominium (§. 1. 2. 6.) hat, und in Privatgüter. (bona priuata) worüber das dominium einzelne Bürger und Unterthanen, unter einer allgemeinen Regierung, (§. 2. 6.) oder obersten Gewalt, nach dem vorbehaltenen Eigenthumsrecht selbst ausüben, und die auch nach dem Eroberungs-

und Kriegsrecht, niemals dem Eroberer — wenn er sich nicht zum Räuber herabwürdigen will — einer Konfiskation unterliegen, gleich Anfangs bei Entstehung der Staaten so eingetheilt hatten; und daß auch die Völkerschaften, die in der Habsburgösterreichlotharingischen Erbmonarchie, die österreichischen Staaten, cum dominio besitzen, ebenfalls diese Eintheilung gemacht haben: dies werde ich bei Gelegenheit, bei jedem österreichischen Staatsrechtszweige, in den Kapiteln, wo ich von den Gränzen, und von der Eintheilung des Landes sprechen werde, genau auseinander setzen. — Und weil die Staatsgüter ihre besondere Bestimmung haben, wozu sie verwendet werden, indem die bona fisci, nämlich die prædia, oder die domania, zum Lebensunterhalt, zur Würde, und zum Glanze des Hofes dienen, und das jus, quod Imperanti in ea competit, ex jure utendi deducendum est — und die bona ærarii, zur Wohlfahrt des ganzen Staats, oder zur Anwendung und Erfüllung des Staatsendzwecks bestimmet sind, worüber der Imperans nur das jus administrandi besitzt; — Und weil hiernächst das jus fisci, bis auf unser heutiges Zeitalter, sehr erweitert wurde, zu den bonis publicis auch heutiges Tags portus, flumina, u. s. f. — woraus die Fährgerechtigkeit, die Floßgerechtigkeit entsprung — und in manchem Staate, auch res jacentes v. g. jus venandi, jus piscaturæ &c. dazu gerechnet werden; — Und weil ferner, wenn diese Staatsgüter nicht hinlänglich sind, den Staatsendzweck zu handhaben, sodann erst jedem, folglich auch kristlichem Herrscher, das Recht zusteht, von den Confectariis der weltlichen sowohl, als geistlichen Privatgütern — welche letztere ex admodum magna liberalitate Principum et

lai-

laicorum, über den finem: ut Clericus ab Altari vivat, ohnehin in den katholischen Staaten allzu sehr angewachsen, und niemals aufgehöret haben bona temporalia zu sein — quia — nach der Grundsprache des allgemeinen geistlichen Staatsrechts, und des katholischen Kirchenrechts: Bona in Civitate exiſtentia, ſemper manent temporalia, quiſcunque eorum, ſive laicus, ſive clericus poſſeſſor ſit — und zugleich auch von allen Gewerben und Handthierungen, die in einem Staate getrieben werden, tributa zu verlangen; — Und weil endlich jeder Herrscher nur uſum, nicht aber dominium in bona priuatorum, und erst in Statu ſummæ neceſſitatis, ſi alias ſecuritas, et ſalus reipublicæ obtineri nequeat, jus, bona nonnullorum priuatorum, tam laicorum quam eccleſiaſticorum pro arbitrio diſponendi, deſtruendi, et in uſum publicum conuertendi habet, quod alii Iuriſconſulti, dominium eminens extra ordinarium vocant, et ex communione primæva bonorum, et inde ſubſecuta diviſione, male, et ex falſo principio (§. 1.) deducunt: — So werde ich die wichtigen Staatsrechtsmaterien, in den Kapiteln der Landeshoheitsrechten, und der Majestätsrechten, nach dem Masstab der Gründlichkeit und Wahrheit untersuchen, und die Gerechtsamen, die dem Herrscher aus dem Habsburgösterreichlotharingischen Hause, heutiges Tages hierinn zukommen, und zwar insbesondere bei jedem beherrschenden Staat, id quod juſtum eſt, aus den allgemeinen Majestätsrechten, aus den Verträgen, Freiheitsbriefen, Dekreten und Urkunden ausheben. — Unterdessen werde ich diese Staatsgüter, mit den so genannten Chatulgütern (bonis patrimonialibus) keineswegs verwechseln.

seln. Denn da diese bona patrimonialia, der Imperans nicht qua talis besitzt; so hat er folglich über selbe, nicht nur das jus utendi et fruendi, sondern auch das dominium, welches er, so wie jeder in dem Naturstande vorhin gelebte einzelne freie Mensch, ohne Unterwürfigkeit der bürgerlichen Gesätze — massen den Gesätzgeber, das dem Unterthan gegebene Gesätz, nicht selbst (§. 18.) verbindet — nach den Grundregeln des Naturrechts ausüben kann.

Schol. 1. Die arithmetische Aushebung der wirklichen **Staatseinkünfte**, dieses oder jenen habsburgösterreichlotharingischen Landes, und überhaupt die ganze politischhistorische Beschreibung, wie die Habsburgösterreichlotharingischen Staaten bereits eingerichtet sind, gehöret in das sogenannte Fach der **Staatskunde**, die dem Staatsmann ebenfalls bekannt sein muß. — Sieh' **Tozens** Einleitung zur allgemeinen, und besondern europäischen Staatskunde; und **Windisch** politische Beschreibung des Königreichs Hungarn. — Nur wünschte ich! daß diese beeden unermüdeten Männer vollständige Werke der Staatskunde, in Betref der ganzen Habsburgösterreichlotharingischen Erbmonarchie, der Nachwelt hinterliessen! — Und wer weis nicht, wie viel **Schlötzers** Werke dem Staatsmanne nützen?

Schol. 2.

Schol. Was für eine Einrichtung aber, in den Habsburgösterreichlotharingischen Staaten nützlicher und vortheilhafter wäre, diese muß der Politiker, nach Beschaffenheit der Umstände und des Zeitlaufes — theils nach den Grundsätzen der sogenannten Staatsklugheit und Politik, theils nach den Grundsätzen der Polizeiwissenschaft, theils nach den Grundsätzen der Handlungswissenschaft, theils nach den Grundsätzen der Finanzwissenschaft, welche sämtliche Wissenschaften, mit einem Worte die Staatswissenschaft heissen — immer aber mit Rücksicht der Fundamentalgesätze eines Staats untersuchen, und nach Beschaffenheit seiner verwaltenden öffentlichen Geschäfte, dem Monarchen wesentliche Vorschläge hievon entwerfen können. — Es versteht sich von selbst, daß diese Vorschläge, nur damals in der grossen Staatswirthschaft, oder in der Staatsökonomie wesentlich heissen; wenn die Einrichtungspläne dahin abzielen, daß der Staat von einer Seite gewinnt, und von der andern Seite, die Unterthanen nicht gedrücket, nicht gekränket, folglich die Glückseligkeit des Staats dadurch offenbar befördert, und befestiget wird.

Schol. 3. Daß man die Polizei-Handlungs- und Finanzwissenschaft, auch unter

ter dem Wort **Staatswirthschaft** begreift, und sie auch die **Oekonomischen Wissenschaften** nennt, und daß man der Handlungs- und Finanzwissenschaft, insbesondere den Namen **Kameralwissenschaft**, von den Kammern der Regenten und der Staaten beileget, als bei denen, die dahin einschlagenden Geschäfte gewöhnlicherweise verwaltet werden; dies ist aus den Schriften der Staatswissenschaftslehrern, die besonders in unserm Jahrhunderte, die glänzendesten Werke, in sistematischer Ordnung hinterliessen, zur Genüge bekannt. — **Justi** Staatswirthschaft; **Bergius** neues Polizei- und Kameralmagazin; **Pfeffels** Lehrbegrif sämtlicher ökonomischen und Kameralwissenschaften; **Krünitz** ökonomische Encyklopädie; und unsers **Sonnenfels** Grundsätze der Polizei- Handlungs- und Finanzwissenschaft — geschweige andere — sind die sicherste Gewehre hievon.

Schol. 4. Die **Staatsklugheit** und die **Politik**, die **Staatskunst** oder die Kunst zu regieren, die einen Theil der Staatswissenschaft ausmachen, muß der **Regent** sowohl, als der **Minister**, wie auch der Staatsmann, vollkommen studieren, um die wahre Politik und Staatskunst, von der falschen, und ihre gute und böse Wirkungen und Folgen genau kennen

zu lernen, damit er sich bei jeder vorfallender Staatsangelegenheit, zu rathen, und zu helfen weis. — Uiber diesen wichtigen Staatswissenschaftszweig, hat Justi, in der Geschichte des Psammetichus, und insonderheit Bilefeld in seinen Lehrbegriffen der Staatskunst gründlich geschrieben. — Auch verdienen Montesquieu, Mably, Iselins Schriften; Helvetius Oeuvre de l' Esprit; Marquis *Maribeau* l' Ami des hommes; *Pinto* Traité des fonds de Commerce; *Hume* Versuch über die Geschichte des Menschen; *Ferguson* Versuch über die Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft. Abbé de *Condillac* le commerce et le gouvernement; Brissons des Präsidenten Werke, und des Lords Bacco Werk: von der Staatsverfassung; wie nicht weniger Belisair, Agathokrator, Usong, Alfred, der goldene Spiegel, Kato u. s. f. in diese Staatswissenschaftsreihe gesetzet zu werden.

§. 11.

Ich sagte mit Vorbedacht, des besondern Staatsrechts, weil das allgemeine Staatsrecht, sich in der Natur der Staaten gründet, deren Verbindlichkeiten und Rechte, sich auf alle Staaten ohne Ausnahme dergestalt erstrecken; daß sie bei jedem Staat die allgemeine Regel ausmachen, insoferne nicht eigene Grundsätze

Die Gränzen des allgemeinen Staatsrechts werden bestimmt.

ze und Verträge in einem Staate vorhanden, auf welche sich der **Herrscher** sowohl, als die **Völkerschaft**, oder die **Stände** des Reichs, wenn es auf eine **erprobende Staatsgerechtsame** ankommt, jederzeit zu beziehen haben.

§. 12.

Die Beherrschungsarten in bürgerlichen Gesellschaften, sind dreierlei

Die Art und Weise aber, wie dieser oder jener errichtete Staat beherrschet werden kann, sind und bleiben immer nur **drei** mögliche Fälle. * Der **erste** ist, wenn die in die bürgerliche Gesellschaft zusammen getretene Väter der Familie, oder oder ein Haufen vereinigter freier Menschen, entweder **insgesamt**, oder **paktweise** durch einen **Ausschuß**, die allgemeine Wohlfahrt verwalten, und die bürgerliche Regierung selbst ausüben, woraus die **demokratische** und älteste Regierungsform entspringt. — **Oder** ein freies Volk, oder die Stände eines Reichs, übertragen die Majestätsrechte **mehrern**, oder **einem**, unter gewisseu Bedingnissen und Einschränkungen, woraus die **aristokratische**, und **eingeschränkte monarchische** Regierungsform entsteht.—**Oder** eine unabhängige freie Völkerschaft, hat sich einen Herrscher, ohne Einschränkungen der ihm übertragenen Majestät erwählt, und sich ihm tamquam primo acquirenti — folglich auch den künftigen Thronfolgern aus dieser Familie

sie — ohne **allen Bedingnissen**, bei Antretung der Regierung unterworfen, welches die uneingeschränkte, oder **absolute monarchische Regierungsform** heißt.

* Dies wird in dem allgemeinen Staatsrecht umständlich gelehret.

§. 13.

Woraus sind di. Verbindlichkeiten einer absoluten monarchischen Regierung herzuleiten?

Und obwohl in dem letzten Fall, die ganze bürgerliche Regierung, auf die Willkühr des Regenten allein ankommt — die oft leider bis zum Despotismus ausartet — und folglich in einem solchen Staat, die besondern Staatsrechte, die blosse Willkühr des Regenten sind; so bleiben doch die Verbindlichkeiten und Rechte des allgemeinen Staats- und Völkerrechts, (§. 11.) in dieser Lage übrig, die dem Herrscher auch nie erlauben, eine **Veräußerung**, oder eine **wesentliche Regierungsveränderung** des beherrschenden Staats, nach Willkühr zu unternehmen. — Es räumen zwar die allgemeinen Staatsrechte — posito non concesso — solche Veräußerungen jenem Herrscher ein, der einen Staat als ein patrimonium besitzt, oder der über einen Staat das dominium plenum ausübt; * allein **Europa**, welches in der kristlichen Religion Gott dienet, kennet gar keine solche Gattungen von Staaten, massen sie dem Staatsendzweck

E (§. 1.

(§. 1. 2. 5. 6. 14. 15.) gänzlich zuwider laufen.

* S. Hugonem Grotium, Principem doctorum juris naturæ et gentium, in jure suo belli et pacis, lib. II. c. 6. §. 3. „ ſicut „ autem res aliæ, ita et imperia alienari „ poſſunt ab eo, cujus in dominio vere „ ſunt. — A rege (imperium poteſt alie- „ nari) ſi imperium in patrimonio ha- „ beat. — Ferner lib. III. c. 20. §. 5. „ „ Ergo ut imperium totum valide tran- „ ſeat, populi totius conſenſu opus eſt, „ qui expediri poteſt, per partium legatos, „ quod ordinis vocant. — At in regnis „ patrimonialibus, quo minus rex regnum „ alienet, nihil impedit etc „ — Eben dieſe Sprache führt auch Samuel Puffendorf in jure ſuo belli et pacis, lib. VII. c. 7. §. 11. und andere Staats- und Völkerrechtslehrer, wie ich an verſchiedenen Orten Gelegenheit haben werde, meinen Text mit ihren Schriften zu erproben.

§. 14.

Die Veräußerung, oder die weſentliche Regierungsveränderung, die in einem kriſtlichen Staat, ohne Einwilligung des Volks, oder ihrer Stände durch den Herrſcher ge

Was alſo daher jeder Herrſcher eines kriſtlichen Volks, qui non talem poteſtatem, ſuam in proprietatem — qualem vero ſecundum Principia noſtra religionis chriſtianæ nullus Imperans acquirit — immer einem andern Fürſten, oder einer andern Völkerſchaft, ohne Einwilligung ſeiner beherrſchenden Völkerſchaft, oder ohne Einwilligung der Stände eines Staats, von dem beherrſchenden Lande veräußert; etſi etiam in Statu colliſionis

nis aliquid alienasset, et aliquid tertio ob metum incussum per pactum promisſisset — quia objectum pacti, non fuit in libera diſpositione promittentis — dies ist von gar keiner Wirkung, und jede Völkerschaft, dessen Herrscher ein Stück, oder das ganze beherrschende Land, oder etwas von den besitzenden juribus majestaticis, ohne Einwilligung des Volks, oder der Stände veräußert, hat die gerechtesten Ansprüche, das Veräußerte, durch den Nachfolger zu vindiziren, oder das Veräußerndbegehrende, einem fremden Fürsten, der sich gar keiner Gewalt, über eine freie Völkerschaft, ohne ihrer Einwilligung jemals anmassen kann, abzuschlagen: Weil kein Herrscher das beherrschende Land — welches entweder einzelne freie Menschen, oder freie Väter bereits in dem Naturstande (§. 1. 2.) eigenthümlich besassen; oder über welches, als über ein res nullius juris, oder als über ein res derelicta, eine ganze freie Völkerschaft per occupationem, das dominium originarium akquirirte; oder welches eine freie Völkerschaft per traditionem, einer andern Völkerschaft, die hierüber das dominium derivatiuum, entweder ex lege, oder ex pacto, oder jure armorum ex læsione bekam, überlassen, und hierüber dem erwählten allgemeinen Herrscher das imperium, excluso dominio, übertragen

schieht, hat gar keine Wirkung.

wurde, folglich über welches das Eigenthumsrecht, oder das dominium bei der in possessione stehenden Völkerschaft (§. 1. 2. 5. 6.) jederzeit unverletzt bleibt — schlechterdings, und ohne Einwilligung des Volks, oder der Stände, einem Fremden übertragen; oder aus eigener Macht, die durch die Fundamentalgesätze eingeführte wesentliche Art der Beherrschung — weil sich eine Völkerschaft nur unter dieser und keiner andern Art, nur von dieser oder jener Familie, und nicht von einem Dritten beherrschen lassen wollte, et quia pacta etiam seruanda sunt, et quævis gens sola, vel ordines reipublicæ, tempore interregni facultatem, formam et subjectum imperii mutandi (§. 16.) habent — weder verändern, (§. 9. 11. 12.) noch auch unter was immer für einem Titel, jemals veräußern * kann.

* S. Grotium in juro belli et pacis, lib. II. c. 6. §. 3. et §, 9. Quare videmus a plu- „ ribus populis irritas habitas, vt alienatio- „ nes, ita infeudationes regnorum, quas po- „ pulis in consultis, reges fecerunt„ u.s.f.— S. ebenfalls Ziegleri tractatum de juribus majestaticis. — Eben diese Sprache führen auch die Lehnrechtslehrer. S. Schilterum in instit. jur. feud. cap. 4. §. 3.

Schol. Aus der Geschichte Aengellands, soll ein Beispiel (um nicht mehrere anzuführen) diese Staatsrechtswahrheit beleuchten. — König Johann, mit

Zu-

dem Zunamen ohne Land, übergab dies Reich 1213. dem Schutz und Treue Pabsts Innozenz des Vierten. — Weil aber die Stände Aengellands, folglich auch hiedurch die ganze brittische Völkerschaft, diese Veräußerung misbilligte, und ohne ihrer Einwilligung geschah; so getraute sich auch erwähnter Pabst, nicht der geringsten Gewalt, und zwar des dadurch illegitimo titulo erhaltenen dominii directi, über Aengelland anzumassen. Im Falle also ein seiner Nachfolger, dies dominium directum, aus diesem irrigen Grunde, et ex hoc falso et putativo jure, über die brittische Völkerschaft ausüben wollte, turbaret gentem hanc in to suo, et consequenter eandem læderet; omnis vero læsio, dat cuique genti justam causam belli.

§. 15.

Fortsetzung des Beweises.

Denn Niemand, damit ich den Beweis bis zur überzeugten Wahrheit fortführe, kann etwas einem Andern veräußern, was er nicht selbst eigenthümlich tamquam verus dominus besitzt: — Nun besitzt aber kein Herrscher eines kristlichen Volks, wenn ihm auch eine absolute monarchische Regierungsform übertragen wurde — es sei dann, er wollte das dominium plenum, dessen sich die heidnischen und barbarischen Herrscher, aus Unwis-

senheit, et sine omni jure anmaßten, über den beherrschenden Staat ausüben, welches aber dem Staatsendzweck gänzlich widersprechen würde — das beherrschende Reich tamquam patrimonium: (§. 13.) weil ein Herrscher von der Völkerschaft durch die Uibertragung der Majestät, nicht majestatem patrimonialem, sondern nur majestatem usufructuariam, (§. 6. 7.) folglich nicht civitatem pleno jure possidendi, oder das jus in re, oder vielmehr das dominium tamquam patrimonium, sondern nur das jus in re, oder vielmehr das jus utendi et fruendi, (§. 10. 11.) über einen beherrschenden Staat erhält. — * Mithin sind alle ohne Einwilligung der Völkerschaft gemachte Veräußerungen, und vorgegangene wesentliche Regierungsveränderungen, besonders jene, die in einer eingeschränkten Monarchie, ohne Einwilligung der Stände geschahen, oder die sich in einem Staat — deren jeder in Rücksicht anderer Staaten, nebst ihrem Herrscher (§. 6. 7.) frei und unabhängig ist — wann immer ereignen sollten, oder die man als geschehene irriger Weise, von einer Völkerschaft vorgiebt, ** nur Schattenbilder von Gerechtsamen, die sich ein Dritter dadurch dünkt, über eine freie Völkerschaft erhalten zu haben.

* Lies hierüber den Hugo Grotius, und Samuel Puffendorf, in den bereits angeführten Stellen.

** Aus

** Aus diesem Grunde, werde ich auch in meinem Werke, im vierten Theile, Abtheil. 1. in den abhandelnden Staatsrechten des Königreichs Hungarn, genau auseinander setzen: — Ob (wie einige Staats-Lehnrechts- und Geschichtsgelehrte träumten, und deren Schriften ich auch hierüber anführen werde) Pabst Silvester der Zweete, oder Kaiser Heinrich der Zweete, dem über das freie hungarische Volk dazumal regierenden Fürsten Stephan, eine königliche Gewalt haben verleihen, oder ihn wenigstens unter Lehnsverbindungen, zum König von Hungarn, und den hungarischen Staat, welcher von Anfang seiner Entstehung, seine eigene Herrscher, Regierung, und Gesätze hatte, in ein Vasalkönigreich erheben können: — Oder ob der christliche hungarische Fürst Stephan, und darauf gewordene erste kristliche König, oder die andern nach ihm gefolgten kristlichen hungarischen Könige, ihre von den hungarischen Ständen, oder von der hungarischen Völkerschaft, übertragene Majestät, oder das beherrschende Reich selbst, dem Schutz und Treue, des päbstlichen Stuhls, oder der römischen Kaisern und deutschen Königen, oder der ottomanischen Pforte, für sich allein, oder mit Einwilligung der Stände unterworfen haben, oder ob die hungarischen Könige für sich allein, es jemals haben unterwerfen können: — Oder ob die von dem hungarischen Volke, ihren Herrschern übertragene Majestät, oder das dominium über das hungarische Reich, welches der hungarischen Völkerschaft als ein patrimonium eigen ist, nie verringert, nie veräußert, nie verletzet werden konnte; und ob also sowohl Eins als das Andere unabhängig, folglich immer heilig geblieben, und ob das ohne Einwilligung der Stände vorgegangene Veräußerte, durch die nachfolgenden Herrscher

— die die Freiheit und Unabhängigkeit einer Völkerschaft zu vertheidigen (§. 7.) haben — nicht als heilige Staatsgerechtsamen zu vindiziren sei?

Schol. Ich habe mir aus der Geschichte merkwürdige Data ausgehoben, die zu meinem Zwecke dienen werden. — Unter Pabst Silvester den Zweeten, fand ich in der Christenheit noch jene Epoche, wo die Päbste selbst unmittelbare Unterthanen des römischen Kaisers waren, und wo die Wahl des Pabsts, bloß von der Bestättigung des römischen Kaisers abhieng, folglich wo die Päbste in dieser Rücksicht, keine königliche Gewalt, dem hungarischen Fürsten Stephan (der noch in seiner Kindheit, unter seinem regierenden Vater Geisa getauft wurde, und beim Antritt seiner Regierung, und zwar im Jahre 1000, nach dem Beispiel anderer kristlichen Mächte, den königlichen Titel (§. 7.**) annahm) haben verleihen können. — Wie man also den Titel: **Apostolischer König der Hungarn** -- welchen erwähnter Pabst Silvester, dem **heiligen Stephan** beilegte, auszulegen hat; und ob ferner die dem heiligen Stephan überschickte **Krone**, Pabst Silvester, zu dem Endzwecke, nach dem Muster der griechischen Kaiserkrone, habe verfertigen lassen, um — vermöge einer englischen Erscheinung, die er vor Ankunft der hungarischen Gesandten gehabt haben soll — damit

Hun=

Hungarn, und nicht Pohlen, in ein kristliches Königreich zu erheben; oder ob die **hungarische königliche Krone**, nicht in Konstantinopel auf Befehl des griechischen Kaisers verfertiget, und dem König von Hungarn überschicket; oder ob sie nicht in Hungarn selbst von griechischen Künstlern, die der hungarische Hof aus Griechenland berufte, verfertiget, und nur **nach Rom aus Ehrfurcht für den päbstlichen Stuhl** — dem sich der hungarische Hof, und das ganze hungarische Reich, unter der Regierung des heiligen Stephans, im Glaubens- und Kirchendisciplinssachen, als dem allgemeinen Stadthalter und Bischofe der allgemeinen kristkatholischen Kirche — qui secundum voluntatem Dei, Primatum (§. 7. *) in Ecclesia christiana, solus exercere potest — gänzlich unterwarf — zur **Einweihung** geschickt worden sei? — Dies werde ich an seinem Orte entwickeln. — Und da die Päbste, das falsche principium, welches Aberglauben und irrige Begriffe aus Mangel gründlicher Kenntniß der allgemeinen Staatsrechte erzeugten, eine Zeitlang selbst hegten: Daß der römische Kaiser, der Herr und Richter, über alle kristliche Mächte, und Königreiche, in der ganzen Welt wäre, so wird man bald die Ursachen einsehen, wie ich sie am bestimmten Orte deutlich auflösen werde, warum man die römischen Kaiser und deutschen Könige, zu Rich-

ter und Oberherrn über Hungarn erklärte. — Pabst Gregorius (vorhin Hildebrand) der kein Vasall und Unterthan des römischen Kaisers, sondern selbst ein unabhängig regierender weltlicher Herr sein wollte, kehrte zwar sodann das erwähnte falsche principium, aber zum Vortheil des römischen Stuhls, oder vielmehr der päbstlichen Würde um, und wollte als Pabst, das weltliche dominium directum, (nach der Lehnrechtssprache) über das ganze kristliche Europa führen, welcher verwegene, und der geistlichen Hierarchie, folglich auch der päbstlichen Primatmacht, ganz entgegengesetzte Grundsatz, unter ihm sowohl, als unter den nachfolgenden Päbsten, so viele Verwirrungen und Unordnungen, in kristlichen Reichen, uud folglich auch in Hungarn, öfters verursachet hatte.

§. 16.

Beschreibung des besondern Staatsrechts.

Das besondere, oder nach unserm Begrif vielmehr **eigene Staatsrecht**, dieser oder jener Völkerschaft, ist daher der Inbegrif der Staatsgesätze * und öffentlichen Verträge ** die ein ganzes Volk, oder dessen Stände, (§. 2. 20.) mit ihren Herrschern eingegangen; kraft welchen, die **innere öffentliche Sicherheit** des Reichs, gleich Anfangs bei Stiftung des Staats gegründet und bestimmet wurde, und kraft welchen sie theils ohne vorgegangener Veränderung, theils mit geschehener

Veränderung, bis auf die heutige Epoche, darinn verwaltet werden muß.

* Die Staatsgesätze, und zwar jene, die man leges fundamentales heißt, und die Grundsäulen der Regierung, in regno succeſſivo sind, können vom Volke, oder von den Ständen, eines Erbreichs, bei Ausgang einer Herrscherfamilie, und tempore interregni, als auch ſede non vacante, in wichtigen Fällen, woran die allgemeine Glückseligkeit des Staats hängt, unter einem Regenten mit Einwilligung der Stände, verändert werden.

** Die Capitulationes, die in einem Wahlreiche, die Grundfeste der Regierung ausmachen; können bei jeder neuen Wahl eines Regenten, vom Volke, oder von dessen Ständen verändert werden.

§. 17.

Eintheilung und Beschreibung der Staatsendzwecke.

Ich sagte die innere öffentliche Sicherheit, weil die **Sicherheit** überhaupt, nach meinem Begrif genommen, eine öffentliche, und eine **Privatsicherheit** ist, welche erstere, ich theils in eine **äußere**, theils in eine **innere öffentliche Sicherheit** eintheile. — Und da die äußere öffentliche Sicherheit, entweder noch nicht bestimmt, oder bereits bestimmt ist; so giebt es folglich auch eine **äußere öffentliche unbestimmte**, oder eine **äußere öffentliche bestimmte Sicherheit.** — Die

er-

erste Gattung hievon, kraft welcher die eigene äußere öffentliche Wohlfahrt und Glückseligkeit, und das eigene allgemeine Interresse einer beherrschenden Völkerschaft, nach dem Maasstab der eigenen äußern öffentlichen Sicherheit, und nach dem Maasstab der Staatsumständen und Zeitläufen, in Friedenszeiten sowohl, als Kriegszeiten, in Rücksicht der äußern Sicherheit, und in Beziehung anderer benachbarten, oder nicht benachbarten Völkerschaften, bestimmet werden kann, macht nach meiner Meinung, die so genannte **Politik** aus; welche Gattung von Sicherheit, wenn sie sich bloß auf den beherrschenden Staat, und auf die beherrschenden Unterthanen, ohne Rücksicht einer fremden Völkerschaft, aber doch in Beziehung des Herrschers, einschränkt, ich die **Staatsklugheit** nenne. — In der sogenannten **Staatskunst**, wo die Theorie der ganzen Regierungskunst vorkommt, müssen auch hievon, sowohl von einer, als von der andern Gattung Sicherheit, die Grundregeln gelehret werden. — Die zwote Gattung, welche die besondern, oder eigenen bestimmten Rechte und Verbindlichkeiten einer Völkerschaft aufdecket; oder vielmehr der Inbegrif der Rechte und Verbindlichkeiten einer Völkerschaft, kraft welchen, die eigene äußere öffentliche Wohlfahrt, und das eigene allgemeine Inter-

ers-

resse einer Völkerschaft, nach dem Maasstab der eigenen äußern öffentlichen Sicherheit, und nach dem Maasstab der Staatsumständen, und Zeitläufen, sowohl in Friedens- als Kriegszeiten, von der Stiftung eines Staats an, bis auf unsere heutige Epoche, entweder von dem Herrscher, oder von den Reichsständen, im Namen einer Völkerschaft, oder in Abgang des Herrschers, oder der Stände, von einer Völkerschaft selbst, durch Verträge und Bündnisse, mit auswärtigen Völkerschaften und Mächten, bestimmet wurde, und nach dieser Bestimmung in einem Staat verwaltet werden muß, heisse ich das **besondere**, oder vielmehr **eigene Völkerrecht**. * Durch die innere öffentliche Sicherheit hingegen, die der Gegenstand des **besondern** oder **eigenen Staatsrechts** (§. 16.) ist, verstehe ich jene Sicherheit, kraft welcher die Art, der von einer Völkerschaft, oder von den Ständen, dem Herrscher übertragene Majestät, folglich die Rechte und Verbindlichkeiten des Herrschers, und der Völkerschaft, oder der Stände eines Reichs; oder kraft welcher die eigene innere öffentliche Wohlfahrt eines ganzen Staatskörpers, das ist, des Haupts und der Glieder, oder der sämtlichen Bürger, nach dem Maasstab der eigenen innern öffentlichen Sicherheit, von der Stiftung des Staats an, bis auf unsere heutige Epoche, durch

Ge-

Gesätze und Verträge, bestimmt wurde, und nach dieser Bestimmung in einem Staat verwaltet werden muß. **

* Der grosse Staatsrechtsgelehrte Moser, hat in dieser Rücksicht, sein europäisches Völkerrecht, und dessen Beiträge zu dem neuesten europäischen Völkerrecht in Friedens- und Kriegszeiten gesammelt: und ich bin gesonnen über diese Gattung der äußern öffentlichen bestimmten Sicherheit, ein eigenes Völkerrecht der Habsburgösterreichlotharingischen Erbmonarchie, in einer systematischen Ordnung ans Licht treten zu lassen, sobald ich die Gattung der innern öffentlichen Sicherheit, die in meinem ausarbeitenden Staatsrecht, in ihrem ganzen Umfange vorkommt, werde abgehandelt haben.

** Bode Gattungen öffentlicher Sicherheiten, werden entweder auf den Reichstagen, oder in Parlamenten, oder in Staatskanzleien, oder in Kabineten der Herrscher, oder in Gesandtschaften, oder in Staatszusammenkünften, in Friedenszeiten sowohl als Kriegszeiten, schriftlich bestimmt, und im Namen des Herrschers, oder der ganzen Völkerschaft, wie es die Staatsgerechtsamen heischen, verwaltet. — Diese öffentliche Geschäfte, machen die äußern und innern Staatsangelegenheiten in einem Reiche aus. — Insoferne aber gens, ab alia gente læsa, et per adhibita media leniora, satisfactio ei non procurata est; in diesem Falle wird die öffentliche Sicherheit, durch kriegerische Armeen gehandhabet, und befestigt, wie ich in meinem erwähnten künftig ausarbeitenden Völkerrecht der Habsburgösterreichlotharingischen Erbmonarchie, davon ex instituto reden werde.

§. 18.

§. 18.

Warum ich aber die **Privatsicherheit**, von der öffentlichen Sicherheit absöndere, geschieht aus folgenden Gründen: — Weil sich die Privaisicherheit, auf die besondere, oder vielmehr eigene Privatwohlfahrt sämtlicher Unterthanen, folglich auch auf die Privatwohlfahrt jedes einzelnen Unterthan, in Rücksicht und in der Verbindung des Standes der Unterwürfigkeit gegen ihren Herrscher betrachtet, beziehet; und weil der Herrscher, der die bürgerliche, (§. 19. 21.) folglich auch die gesäzgebende Gewalt besitzt, die Handlungen seiner sämtlichen Unterthanen, nach dem Maasstab der Privatsicherheit, und wie nicht weniger nach dem Maasstab der Bequemlichkeit des Lebens, durch die so genannten **Privatgesäze** * eines Staats bestimmen kann, und auch allein zu bestimmen hat.

Fortsetzung derselben.

* Die Zweige der Privatgesäze, und zwar jene, welche die äußere und innere Privatsicherheit der sämtlichen Unterthanen eines Staats, und id, quod inter subditos, justum et injustum est, zum Gegenstand haben, werden in den National-bürgerlichen — und Kriminalrechten abgehandelt, und bei Gerichtsstellen, oder bei Justizkollegien im Namen des Herrschers verwaltet, wovon die Geschäfte überhaupt genommen, die Civilangelegenheiten genennet werden. — Die verschiedenen politischen Kollegien hinge-

gegen, verwalten im Namen des Herschers, das National Polizei- Handlungs- und Finanzwesen, et vnico verbo id, quod utile est, und was also zur Bequemlichkeit des Lebens einer Nation gehöret, wovon ihre Geschäften, die politischen Angelegenheiten heissen.

Schol. 1. Daß das **kanonische Recht**, nur in Rücksicht der Canonum, qui versantur circa negotia civilia priuata, unter die Privatgesätze gehöre; und daß es nur in so weit den katholischen Unterthan, wie das jus romanum civile, in einem katholischen Staat verbinde, in so weit es von dem katholischen Herrscher, als ein jus commune, und als ein seinem beherrschenden Staat angemessenes Gesätzbuch angenommen worden; und daß jedes neue geistliche Gesätz, nur erst damals den katholischen Unterthan verbinde, wenn der katholische Herrscher die Genehmigung, oder das placetum regium darüber gegeben hat, und was noch überhaupt für jura circa sacra, der katholische Herrscher besitzt: Dies haben die katholischen Kirchenrechtslehrer — besonders unsers heutigen aufgeklärten Jahrhunderts — in ihren Schriften umständlich, et ex instituto entwickelt, und so ich nicht zu viel sage, gleichsam hierüber ein unverfälschtes Glaubensbekenntniß der Nachwelt hinterlassen. — Die Werke des **van Espens**, **Riegers**, **Schrotts**, **Eibels**, und des

Par-

Parlamentsadvokatens M** sein Werk, unter dem Titel: De l' autorité du Clergé, et du pouvoir du magistrat politique, sur l' exercice des fonctions du ministere ecclesiastique — geschweige alle andere — sind die sicherste Gewähre meines Textes.

Schol. 2. Um aber in einem kleinen Gemälde, die Verbindlichkeiten, die das Corpus Iuris Canonici, in ihrem ganzen Umfange enthält, aufzuzeichnen; so sage ich freimüthig, um nichts, bei meiner anlegenden Grundfeste, für mein ausarbeitendes Staatsrechtslehrgebäude entwischen zu lassen, was hievon meine untrüglichen Ideen sind. — Die *Canones*, qui versantur circa negotia eccles dogmatica speculatiua, uel dogmatica practica, seu circa ea, quæ necessario sunt connexa, cum dogmaticis, uel circa mores ad salutem æternam absolute necessarios, obligant, per se et ex sua natura, et quidem authoritate diuina, (§. 7. *) quia nemo nisi Deus dogmata condere potest -- omnes fideles catholicos, et consequenter etiam omnes Principes catholicos, qua fideles. -- Die *Canones*, (vel secundum Stylum Concilii Tridentini, die Decreta) hingegen, qui versantur circa negotia eccles. disciplinaria, et consequenter accidentalia religionis, ut v. g. jejunium quadragesimale, usus

eucharistiæ sub vna specie, u. s. f. quæ salua fide, et sine dispendio religionis, pro diuersitate locorum mutari possunt, verpflichten alle kristkatholische Unterthanen, folglich auch die katholischen Herrscher, als Gläubige der kristkatholischen Kirche betrachtet, authoritate ecclesiastica; (§. 7. *) quia ecclesia catholica potestatem leges ferendi ecclesiasticas, ex voluntate Christi, et consequenter immediate a Deo possidet, et consensus Principum, et placetum regium, quod leges in ecclesiasticas Episcoporum, et bullas Pontificum, Principi catholico competere, defendimus, se tantum habet, tamquam conditio sine qua non. — Die *Canones* aber, welche die negotia civilia publica angehen, die verbinden nach unserm Begrif, in keinem katholischen Staat, weder die Völkerschaft, oder ihre Reichsstände, noch auch den Herrscher, wenn man auch wirklich ex receptione facta, eine Verbindlichkeit aufsuchen wollte: -- Quia tales canones numquam potuerunt a Principe catholico recipi, eo, quod hæc negotia fluant ex jure publico uniuersali, quod, cum sit pars juris naturalis, immutabile est; und weil insonderheit jede katholische Staaten, ihre eigene leges fundamentales, wie jede andere Staaten haben, welche die Völkerschaften mit ihren Herrschern, (§. 8. 9. 10.) ohne Einfluß der Kirche, errichten

ten; und weil zugleich auch diese geistliche Gewalt — die die Kirche zwar unabhängig (§. 7. *) von der weltlichen Macht besitzt — sich auf gar keine Staatsangelegenheiten ausdehnet, sondern sich nur allein, nach dem Sinne Christi, als den göttlichen Stifter der kristkatholischen Kirche, auf das Seelengeschäft, und auf das ewige Heil der Gläubigen — quia finis potestatis ecclesiasticæ solummodo Spiritualis est -- erstreckt. — Endlich die *Canones*, qui concernunt negotia civilia priuata, (über welche sich ebenfalls die geistliche Hierarchie, und folglich auch die päbstliche Gewalt, ob ejus finem Spiritualem, keineswegs in einem katholischen Staat erstreckt: weil alle weltliche Privatangelegenheiten, der weltlichen sowohl als geistlichen Personen, der bürgerlichen Gewalt, die der Herrscher eines katholischen Staats besitzt, ob ejus finem civilem, allein unterliegen, und weil sowohl die potestas civilis, als die potestas ecclesiastica, (§. 7.) distincta in suo ordine et linea, et neutra ab altera dependens ist) obligant quidem ex receptione Principum, catholicorum, qui eos recipiendo suos fecerunt, solummodo subditos, et numquam Principes catholicos alicujus civitatis (§. 19.) catholicæ, authoritate civili: et quia solummodo Principes, leges civiles — et numquam Ecclesia — ferre queant, dero-

gant etiam leges civiles Principis posteriores, canonibus hisce ab antecessoribus olim receptis, et omnes in civitate catholica existentes subditos, consequenter etiam totum Clerum, et ipsos quoque Episcopos, tamquam subditos civitatis, leges Principis, novæ civiles latæ, et legitime promulgatæ, (worunter ich auch die leges Principis, circa disciplinam ecclesiasticam externam, v. g. ut dispensationes circa matrimonium in gradu prohibito, uel circa quamcunqne aliam disciplinam externam ecclesiasticam, non amplius Romæ, sed in singulis diœcesibus subditi catholici, ab eorum Episcopis petant, rechne: -- quia singuli Fpiscopi, tam potestatem clavium, quam potestatem leges ferendi, consequenter etiam dispensandi, circa disciplinas ecclesiasticas, immediate a Deo accepere, (§. 7, *) et quia quivis Princeps catholicus, tamquam Defensor et Advocatus ecclesiæ, jura Episcoporum suorum defendere, et ut ea quoque singuli ad amussim exerceant, vi jurium majestaticorum jubere potest) in conscientia obligant.

Schol. Folgende Tabelle, wird die abgehandelten 17. 18. Absätze noch deutlicher vor Augen stellen.

Die Glückseligkeit eines Staats, besteht in der Sicherheit, und

öffentliche oder Privatsicherheit

- **öffentliche Sicherheit:** äußere oder innere
  - **äußere:** unbestimmte / bestimmte
    - **unbestimmte:** hieraus entspringt die Politik, und Staatsklugheit, die Zweige von der Staatskunst sind.
    - **bestimmte:** hieraus entspringt das besondere, oder eigene Völkerrecht.
    - Bede Gattungen Geschäfte, machen die äußern oder auswärtigen Staatsangelegenheiten aus.
  - **innere:** hieraus entspringt das eigene Staatsrecht, wohin ich die innern oder innländischen Staatsangelegenheiten rechne.
- **Privatsicherheit:** äußere oder innere
  - **äußere:** hieraus entspringt das National Kriminalrecht, wohin ich insbesondere die Kriminalangelegenheiten rechne.
  - **innere:** hieraus entspringt das National Civilrecht, welches verschiedene Zweige hat, und worunter ich auch das kanonische Recht rechne. Die Geschäfte hievon, heisse ich überhaupt, die Civilangelegenheiten.

Bequemlichkeit des Lebens.

hieraus entspringt die so genannte Staatswirthschaft, deren Zweige sind:

Das Polizeiwesen Finanzwesen Kameralwissenschaft.

Die Geschäfte, die in jeder Gattung vorkommen, nenne ich mit einem Worte, die politischen Angelegenheiten.

Corol. 1. Der Inbegrif also der Gesäze, die aus der Notion einer Völkerschaft, einer moralischen Person, der Ungleichheit der Stände, der Oberherrschaft, und Unterwerfung fliessen, giebt ein **allgemeines Gesellschaftsrecht**, dessen Zweige das Staats- Völker- und Privatrecht sind.

Corol. 2. Und da jedes Volk nebst diesen allgemeinen Rechten, ihre eigene Gesäze hat, die aus seinem besondern Zustand, und Verfassung entstehen; so giebt es auch ein **besonders Gesellschaftsrecht.**

Corol. 3. Und gleichwie das eigene Staatsrecht — der erste Zweig des Gesellschaftsrechts — die bestimmte Pflichten des Regenten gegen die Bürger, und die bestimmte Verbindlichkeiten derselben gegen den Regenten und den Staat (§. 18.) lehrt; — Und das **eigene Völkerrecht**, die besondern Völkerschaftspflichten, die aus den bestimmten Verträgen, die entweder eine Völkerschaft mit ihrer Einwilligung, oder ihr Herrscher allein, je nachdem es die Fundamentalgesäze eines Staats heischen, mit andern Völkerschaften geschlossen, erwachsen, aufdeckt: — Eben so muß das eigene **Privatrecht** — welches alle Völker haben müssen — der Völkerschaft

und den Unterthanen eines beherrschenden Staats, so angemessen sein, daß es ein besonderer Zufall wäre, wenn sich die darinn von dem Herrscher gegebeue Privatgesäße, für ein anders fremdes Volk schickten; folglich muß der scharfsinnige Gesäzgeber eines Staats, das **Nationalbürgerliche Recht**, theils durch Anwendung des Rechts der Natur, auf die Handlungen der Bürger, folglich auf die mancherlei Verrichtungen Handthierungen, und Lebensarten der Uuterthanen, theils aus der Lage der Umstände, und den Verhältnissen der Gesellschaft; und das **National-peinliche Recht**, aus der Untersuchung der innerlichen Natur der Verbrechen, mit Anwendung auf die Denkart der Nation, bestimmen.

§. 19.

Da nun durch die **National-Privatgesätze** eines Reichs, die Privatsicherheit der sämtlichen Unterthanen einer beherrschenden Nation gehandhabet, die Bequemlichkeit des Lebens befördert, und ihre weltlichen Handlungen bestimmt werden; (§. 9. 17.) so verbinden diese Privatgesäze, sämtliche sowohl, als jeden **einzelnen** weltlichen und geistlichen **Bürger** und Unterthan eines Staats, qui vel primario vel secundario imperio civili subest, Wen, und wie verbinden die National-Privatgesäze?

cst,

est, (§. 4.) folglich auch propter pactum subjectionis, (§. 2.) jeden einzelnen Reichsstand, ja sogar die Familie, oder die Anverwandten des Herrschers, * — nur den Herrscher allein (§. 7.) ausgenommen — in Kraft eines Gesätzes: — Massen derjenige, der die weltlichen Gesätze, folglich auch die Privatgesätze in einem Reiche giebt, und darinn das Recht hat, die weltlichen Handlungen der Unterthanen, sowohl weltlicher als geistlicher Personen, zu bestimmen, (§ 17) sich nicht selbst, sondern nur die Unterthanen einer beherrschenden Nation, gesätzlich verbinden kann.

* Daß sich auch die ganze Familie, und die Anverwandten des Herrschers, den National-Privatgesätzen unterziehen müssen, diese Pflicht entspringt daher, weil sie ebenfalls in einem Staat, in Rücksicht der Unterthanen gegen den Herrscher zur Klasse der Unterthanen, gehören; und weil die beherrschende Völkerschaft, oder ihre Reichsstände, nicht der ganzen Familie, sondern nur dem Herrscher allein, folglich nur jener Person aus der Familie, die nach den eingeführten Fundamentalgesätzen, die Regierung trifft, die Majestätsrechte übertragen, dessen dadurch erhaltene gesätzgebende Macht, sich auf jeden Bürger und Unterthan, folglich auch auf die Familie, und Anverwandten des Herrschers — qui etiam imperio civili subsunt — erstreckt.

§. 20.

§. 20.

Die Völkerschaft, welche die Majestät unmittelbar einem Herrscher übergiebt, oder die Stände, die in einem Reiche das ganze Volk vorstellen, und die Majestät, im Namen der ganzen Völkerschaft, (§. 7.) einem Herrscher übertragen — welche Uibertragung in einem erledigten Wahlreiche, durch die gesätzmäßig geschehene, und angenommene Wahl, ein Herrscher bekommt; und in einem Erbreiche, a primo adquirente et civitate, der Kronerbe, gleich nach Erbleichung des vorigen Herrschers, durch die nun in Europa eingeführten Rechte der Erstgeburt * erhält; und die Regierung in einem Erb = insonderheit aber Wahlreiche, wo eine eingeschränkte monarchische Regierungsform herrscht, (weil jene Staaten, wo eine absolute monarchische Regierungsform angetroffen wird, (§. 11. 13.) gar keine eigene, als nur die allgemeinen Staatsgesätze, und die Willkuhr des Regenten, die bei einem guten Regenten, und Vater der Völkerschaft, jederzeit mit der Ausübung der allgemeinen Staatsgesätzen vereinbaret ist, haben) nach dem von dem Herrscher, entweder in Gegenwart der Minister, oder der Stände, oder des Volks, wie es die Grundgesätze eines Reichs heischen, abgelegten feierlichen Eid: Se vel fecun-

Wie verbinden die eigenen Staatsgesätze die Völkerschaft oder die Reichsstände?

dum leges fundamentales, vel secundum capitulationem, rempublicam regere velle &c. feierlich augetreten, und durch die darauf in einem Lande, oder Reiche, gesätzmäßig vorgegangene feierliche Huldigung, oder Krönung bestättiget, und wobei von Seiten des Herrschers, die Befugnisse, Rechte und Freiheiten des beherrschenden Staats, aufrecht, zu erhalten, feierlich angelobet, und von Seiten der Völkerschaft, das pactum subjectionis erneuert, und dem neuen Herrscher aller Gehorsam zugesaget wird — verbinden die eigenen Staatsgesätze ob pactum vnionis, (§. 2.) insoferne man eine Völkerschaft, als eine ganze Völkerschaft, oder die Stände, welche die Völkerschaft vorstellen, als sämtliche Bürger eines Staats, in der Verbindung mit dem Herrscher, absque imperio civili betrachtet, in Kraft eines Vertrags, den sie mit den Herrschern eingegangen: weil sowohl die Völkerschaft, als die sämtlichen Stände eines Staats, so wie der Herrscher selbst, in Rücksicht anderer Staaten und Völkerschaften, frei und unabhängig, (§ 6. 7.) und folglich auch mit dem Herrscher, als sämtliche Bürger eines Staatskörpers betrachtet, wegen dem angeführten pactum vnionis, die authentischen Ausleger der eigenen Staatsgesätze sind. — Unterdessen verbinden doch die eigenen Staatsgesätze eine Völkerschaft, oder ihre Stände, ob

pa-

pactum subjectionis, (§. 24.) insoferne man nemlich eine Völkerschaft, oder die Stände, als einzelne Bürger und Glieder eines Staatskörpers, in der Verbindung mit dem Haupte oder Regenten — qui potestate legislatiua gaudet — folglich jedes Glied einzeln, als einen Unterthan betrachtet, in Kraft eines Gesätzes: — Weil das Gesätz, jeden einzelnen Unterthan, folglich auch jeden einzelnen Bürger und einzelnen Reichsstand, der ob pactum subjectionis ein Unterthan ist; im Gewissen verbindet; und weil sonst die Staatsgesätze, und die von einer Völkerschaft, oder von ihren Ständen, mit den Herrschern gemachten öffentlichen Verträge, wenn sie nur jeden einzelnen Bürger, oder jeden einzelnen Reichsstand, in Kraft eines Vertrags verpflichteten, und nicht in Kraft eines Gesätzes, zu vielen innerlichen Unruhen, welche oft in eine sträfliche Rebellion ausarten, die man mit dem Mantel des Misvergnügens, meistens zu rechtfertigen suchet, und zu den blutigsten innern Kriegen — welche dem Staatsendzweck widersprechen, und wobei nur immer fremde Mächte gewinnen — Anlaß geben würden; ** da sich manchmal ein oder der andere Bürger, ein oder der andere Reichsstand, mit der verneinten Einwilligung der eingeführten Staatsgesätze, und der mit dem Herrscher geschlossenen öffentlichen Verträge entschuldigen könnte; wiewohl zwar die

die

geschehene Einwilligung des größern Theils der Bürger, oder der Stände, als eine hinlängliche Einwilligung — welche bei jedem Gesätz die Vorbereitung, oder die Bedingnis sine qua non, nicht aber der wesentliche Theil eines Gesätzes ist — diese irrige Stimme erstickt.

* S. Ludolphum, de jure Primogenituræ.

** Die Geschichte ist voll von solchen Beispielen, und unser Königreich Hungarn, war selbst oft, von der Stiftung des Königreichs an, bis auf den Antritt der Regierung Königs Karl des Dritten, in dieser traurigen Lage. — Seit dem Antritt aber der Regierung, und in der ganzen goldenen Regierungszeit, unserer höchstseligen verewigtengrossen Maria Theresia, hat die hungarische Völkerschaft, durch die gegen Höchstdieselbe erprobte Treue und Liebe, vor die tadelhafte Aufführung ihrer Vorältern gegen ihre gehabte Könige, einen ewigen Schleier gehangen, und betet jetzt Joseph den Zweeten, als ihren weisen nnd gerechten König, und beßten Vater an. — Lies hierüber die hungarischen Geschichtschreiber: P. Ioannem Stilting e Soc. Iesu, acta ejus Sanctorum, ad diem secundam mensis septembris, in vita S. Stephani regis; Illustrem Dominum Adam. Franc. Kollar, historiam diplomaticam juris Patronatus apostolicorum Hungariæ regum; P. Georg. Pray Annales vet. Hunnorum, Auarum cet; P. Ioseph. Innocent. Desericium, de initiis ac majoribus Hungarorum; und Karl Gottlieb Windisch, Geschichte des Königreichs Hungarn, u. s. f. — welche ich im vierten Theile, näher werde bekannt machen.

§. 21.

§. 21.

Den **Herrscher** hingegen, als den ersten Bürger und Vater eines Staats, (§. 3.) verbinden diese eigenen Staatsgesätze, und die von einer Völkerschaft, oder von ihren Ständen, mit ihm gemachte öffentlichen Verträge, jederzeit in **Kraft** eines **Vertrags**, und niemals in Kraft eines Gesätzes: weil jeder Herrscher, der als Besitzer der Majestätsrechte, keinem imperio civili unterworfen, in jeder Rücksicht, frei und unabhängig (§. 7.) ist. Und wie verbinden sie den Herrscher?

§. 22.

Man kann aber die Staatsgesätze, und öffentliche Verträge dieses oder jenen Staats, die der Inhalt des besondern Staatsrechts (§. 15.) sind, wegen grösserer Deutlichkeit, aus einem doppelten Gesichtspunkte betrachten. — Denn insoferne sie die Regierungsform, und die Gränzen der übertragenen Majestätsrechte, in einem Staat bestimmen, insoferne werden sie die **Fundamental**- oder die Grundgesätze des Staats genennt. — Insoferne sie aber andere Staatsgerechtsame des Haupts und der Glieder bestimmen, heißt man sie, die Nebenfundamental- oder die **Nebengrundgesätze** eines Reichs. Was nennt man Grundgesätze? — Was Nebengrundgesätze?

§. 23.

Welches ist der Umfang eines nützlichen österreichischen Staatsrechtsgelehrten?

Da ich nun die sämtlichen Staatsrechte der Habsburgösterreichlotharingischen Erbmonarchie — wie das Titelblat weiset, — ans Licht treten lassen will; so hoffe ich, wenn ich den gänzlichen Inbegrif der **Staatsgesätze — Verträge — Befugnisse — und Rechte**, kraft welchen, in der habsburgösterreichlotharingischen Erbmonarchie, die innere öffentliche Sicherheit, der mächtigen Reiche und Provinzen, bis auf unser heutiges Zeitalter bestimmt wurde, und nach dieser Bestimmung darinn verwaltet werden muß, sorgfältig aufdecke, und umständlich entwickele, die grosse Pflicht, eines **nützlichen österreichischen Staatsrechtsgelehrten**, genau zu erfüllen.

§. 24.

Rechfertigung des Titelblats.

Warum ich aber alle beherrschende Staaten **unsers allerdurchlauchtigsten Hauses**, mit einem Worte die **Habsburgösterreichlotharingische Erbmonarchie** nenne, geschieht ebenfalls nicht ohne Grund. — Denn wie ich in dem Verlaufe meines Werkes zeigen werde, daß von Zeit zu Zeit, und zwar zuerst dem **Habsburgischen**, sodann **Habsburgösterreichischen**, und endlich mit dem Antritt der glorreichen Regierung Josephs des Zweeten, **dem Habsburgösterreich-**

lothringischen Hause, * die beherrschenden Staaten, nicht nur monarchisch **zu beherrschen eingeräumt, sondern auch unter demselben, die Beherrschung dieser Staaten, erblich *** gemacht wurde; so konnte ich meiner Einsicht nach, keinen meinem ausarbeitenden Werke angemessenern Titel, als — **Staatsrechte der Habsburgösterreichlothringischen Erbmonarchie** — beilegen.

* Die Geschichte mit der Genealogie verbunden, lehrt uns, daß 1740. mit dem Ableben des höchstseligen Kaisers, Karl des Sechsten, der letzte männliche Sprossen, und 1780. mit dem Ableben der höchstseligen Kaiserin Maria Theresia — einer erlauchten Tochter Kaisers Karl des Sechsten — der letzte weibliche Zweig, folglich mit Höchstderoselben, das ganze Habsburgösterreichische Haus ausstarb. — Da aber Kaiser Joseph der Zweete, unser itziger glorreiche Monarch, mütterlicher Seits, aus dem Habsburgösterreichischen, und väterlicher Seits, aus dem Lotharingischen Hause abstammt — massen die höchstselige Kaiserin Maria Theresia, und der höchstselige Kaiser, Franz der Erste, gewesener Herzog von Lotharingen, die durchlauchtigsten Aeltern waren — so fängt sichmit Allerhöchstdemselben, in neuer Geschlechtsstamm in der Erbregierung an, den ich in Rücksicht der mütterlichen Linie, noch den habsburgösterreichischen, und in Rücksicht der väterlichen Linie — kraft welcher das Habsburgösterreichische Haus neue Erbländer akquirirte — den neuen lothringischen Geschlechts-

schlechtsstamm nenne. — Und eben aus diesem Grunde, habe ich den sämtlichen Erbstaaten, welche in erwähnter Rücksicht, nun das Habsburgösterreichlotharingische Haus beherrscht, und welche Staaten man überhaupt die österreichische Monarchie nennt, insonderheit den Namen, die Habsburgösterreichlotharingische Erbmonarchie, beilegen wollen.

** Wo ein Bürger in aliqua civitate, oder in mehrern Staaten zugleich, summum exclusive imperium habet; da ist dieser Staat, oder mehrere Staaten zugleich, nach der Sprache der Staatsrechtslehrer, eine Monarchie. — Und eben aus diesem Grunde, heißt derjenige, (folglich auch der Herrscher aus dem Habsburgösterreichlotharingischen Hause) qui solus in quadam civitate, vel simul in pluribus, jura majestatica possidet, ein Monarch: und die Streitfrage, ob jene nur Monarchen heissen können, welchen man den Titel eines Königs, oder Kaisers beilegt, wird sich von selbst entscheiden. S. Grotium de jure belli et pacis, lib. 1. c. 3. §. 10.

*** Erbstaaten nennt man in der Grundsprache des Staatsrechts jene, worinn die Successio und das jus succedendi in der Regierung, immediate ex lege fit. — Daher besteht nach unserm Begrif, die Habsburgösterreichlotharingische Erbmonarchie, aus solchen Staaten: — Worinn der Erbfolger heutiges Tags aus dem Habsburgösterreichlotharingischen Hause, das jus succedendi in der Regierung, a primo acquirente et civitate, et quidem immediate ex lege, gleich nach Erbleichung des vorigen Herrschers erhält; — Und worinn ferner die Regierung, gleich nach Erbleichung des vorigen Herrschers, von dem Erstgebor-

dornen, als den gesätzmäßigen Kronerben entweder männlichen, oder weiblichen Geschlechts, secundum mixtum primogenituræ introductum jus, ex lege angefangen; — Und worinn endlich diese Successio in der Regierung, vermöge der darinn herrschenden eingeschränkten monarchischen Regierungsform, die nach den eingeführten Fundamentalgesätzen, entweder einen Huldigungs- oder Krönungseid heischt, (kraft welchem die Befugnisse, Rechte und Freiheiten des beherrschenden Staats, der Erbfolger von neuen aufrecht zu erhalten angelobet, und wobei die beherrschende Völkerschaft das pactum subjectionis eidlich erneuert, und dem Erbfolger allen Gehorsam zusagt) noch überdies feierlich bestättiget wird.

§. 25.

Die Ursache aber, warum ich mein Werk — wie es aus dem vorgesetzten Inhalt am Tage liegt — mit den Staatsrechten der gefürsteten Grafschaft Habsburg angefangen, und es mit den Staatsrechten des Römischdeutschen Kaiserthums beschliessen werde, geschieht hauptsächlich darum: damit ich gleichsam in einer kronologischen Ordnung, den gerechtsamen Zuwachs, der beherrschenden Länder und Staaten, der in dem gräflichen Hause Habsburg — bis es zur Römischkaiserlichen Würde, und bis zum gegenwärtigen Glanze sich schwung — erfolgte, vorstellen kann.

Rechtfertigung der Ordnung von dem Innhalt des Werkes.

§. 26.

Der Grund, warum die Staatsrechte des Römischdeutschen Reichs, mit hieher gezogen werden.

Und ob ich gleich das **Römischdeutsche Reich**, nicht zu dieser Erbmonarchie rechnen kann, weil es den deutschen Kuhrfürsten jederzeit frei steht, einen zeitlichen **Römisch-deutschen Kaiser** zu wählen; so wollte ich doch — weil eben **unser durchlauchtigstes Haus**, den kaiserlichen Scepter, seit etlichen Jahrhunderten, * zur höchsten Wohlfahrt des Römischdeutschen Kaiserthums, wie es weltkündig ist, glücklich führt — die Staatsrechte dieses Wahlreichs, ** im letzten Theile, gleichsam als einen Anhang meines Werkes abhandeln, um die sämtlichen Staatsrechte unsers durchlauchtigsten Hauses, und des Römisch-Deutschen Reichs — wie mein Titelblatt ankündigt — ans Licht geben zu können.

* Daß Rudolph der Erste, Graf von Habsburg, nach dem grossen Interregno 1273. zuerst die Römischdeutsche kaiserliche Würde erhielt; und daß die Römischdeutschen Kaiser, aus dem habsburgösterreichischen Hause, von Albert den Zweeten, bis Karl den Sechsten — das ist vom Jahre 1437. bis 1740. — in einer ununterbrochenen Ordnung erwählt wurden; und daß dies habsburgösterreichische Haus, welches mit Karl den Sechsten, männlicher Seits auslosch, nie nach einer erblichen Regierung, in Rücksicht des Römischdeutschen Kaiserthums, wie neidische Feinde, diesem Hause öfters angedichtet haben, gestrebet; — Sondern jederzeit die Reichsverfassung dieses Kaiserthums

thums gehandhabet, die Reichsgrundgesätze aufrecht erhalten, die Kapitulationen heilig gehalten, die äußere und innere Wohlfahrt, und folglich die Glückseligkeit der Römisch-wällschen — und deutschen Nationen, mit allen Kräften befördert, und befestigt habe: — Dies ächte Gemälde, stellt die Geschichte von den Römischdeutschen Kaisern, die aus dem Habsburgösterreichischen Hause, diese Würde bekleideten, auf. — Und was für ein herrliches Gemälde, wird man nicht von dem Habsburgösterreichlotharingischen Hause, aus welchem zuerst, itzt Kaiser Joseph der Zweete, als ein weiser, gerechter, und gütiger Fürst, im Römischdeutschen Kaiserthum herrscht, in der Geschichte zu erwarten haben!

** Ein Wahlreich ist — nach den bekannten allgemeinen Staatsrechten — ein solches Reich, ubi successio, et jus succedendi immediate ex pacto fit, und wo also der Thronfolger, folglich auch der römischdeutsche Kaiser, das jus succedendi immediate per electionem, quam electus acceptavit, erhält; und die Regierung, nach abgelegten feierlichen Krönungseid: „ Se velle Imperium „ Romano — Germanicum, secundum „ capitulationem præscriptam, regere velle &c. „ erst angetreten wird.

§. 27.

Aus eben diesem Grunde, den ich oben (§. 25.) anführte, handle ich in meinem ersten Theile, die Staatsrechte der deutschen Erblande zuerst ab. — Und weil diese Lande, unser durchlauchtigstes Haus nicht zu gleicher Zeit — wie ich dies *Nähere Rechtfertigung von der Ordnung des ersten Theils.*

ständlich aus der Geschichte, in den vier Abtheilungen erweisen werde — zu beherrschen bekam; so wollte ich guter Ordnung halber, diese deutschen Erblande, in vier Abtheilungen eintheilen, und mit den Staatsrechten der gefürsteten Grafschaft Habsburg, welche Grafschaft allein, dies durchlauchtigste Haus am ersten beherrschte, den Anfang machen.

§. 28.

Der heutige Zustand des deutschen Reichs, wird überhaupt angezeigt.

Denn da der ganze **deutsche Staat**, heutiges Tags in viele **Stücke Lande** (territoria) zertheilt ist, welche seit dem grossen Interregno, von Zeit zu Zeit, den **Ständen**, des deutschen Reichs (die unmittelbare freie Reichsritterschaft mit eingeschlossen) nicht nur als **Lehne**, mit anklebenden Reichslehnspflichten, als **Vasallen und Lehnsleuten** des Reichs! — Im **Namen** des **Reichs**, das ist im Namen des ganzen deutschen Staats, oder der sämtlichen deutschen Völkerschaften, welche anfänglich, sowohl unter der erblichen Regierung der Märovingischen Könige, als da sie **Karl** dem **Grossen**, und seinen Nachfolgern aus dieser Familie, den **Fränkischen** Königen, die **Majestät erblich** übertrugen, und das dominium plenum, (welches jeder Völkerschaft als ein patrimonium §. 2. 6. 14. zukommt) über die in Besitz gehabten Erdstriche Lande

de, das ist über Deutschland besassen, und erst nach der Hand bei Ausgang der **Karolingischen** Familie, vor — in — und nach dem grossen Interregno, * dies dominium plenum, in ein dominium minus plenum, oder vielmehr nach der Grundsprache des eingeführten Lehnrechts, in ein dominium directum, welches nach unserm Begrif auch heutiges Tags, dem ganzen deutschen Staat zukommt, worüber der Kaiser als **oberster Lehnsherr** herrscht, und in ein dominium utile, dessen sich die Stände, und die unmittelbare freie Reichsritterschaft erfreuen, et quod soluta obligatione feudali, iterum cum dominio directo consolidatur, eintheilen ** liessen; und im **Namen** des **Kaisers**, qui tamquam Imperans, non majestatem patrimonialem, sed usufructuariam, (§. 15.) et præcipue, wegen der mit einem feierlichen Eid zu halten beschwornen Wahlkapitulation, die die Majestätsrechte einschränkt, hodie majestatem limitatam, et consequenter imperium limitatum, im deutschen Reich ausübet; — Sondern auch als territoria immediata hæreditaria, mit der anklebenden **Landeshoheit**, als **Bürger** und **Unterthanen** des Reichs, von den gewesenen zeitlichen Kaisern, theils wegen öffentlicher, sowohl äußerer als innerer Sicherheit, und Privatsicherheit des deutschen Staats über-

lassen, theils in Gnaden verliehen worden sind; und da die **deutschen Stände**, die über diese angeführte Verfassung, sich des Sitz- und des **Stimmrechts** auf dem Reichstage, und darunter die **Kuhrfürsten**, die sich ausser dem Reichstage, auch des Rechts der **Kaiser- und Königswahl**, und seit dem Antritt der Regierung Kaisers Karl des Fünften, auch des Rechts der **Wahlkapitulation** ganz allein erfreuen; besondere Befugnisse, Rechte und Freiheiten, wodurch die äußere, und innere öffentliche Sicherheit des deutschen Staats, ganz anders als anfangs bei Stiftung des deutschen Staats, und die Art und Weise, wie sowohl dieselbe in dem ganzen heiligen Reiche, als in den zerstückten territoriis immediatis, bis zur heutigen Epoche, verwaltet werden muß, bestimmet wurde, erhalten haben: — So entstehen in dieser Rücksicht, ausser dem **allgemeinen Staatsrecht Deutschlands** *** so viele **besondere**, oder **eigene deutsche Staatsrechte**, **** so viele Stände des deutschen Reichs, territoria immediata hæreditaria besitzen.

* Lies hievon **Pelloutier** älteste Geschichte der Celten, insonderheit der Gallier, und Deutschen; **Heberlins** Geschichte des deutschen Reichs, als den Fürsten in der deutschen Geschichte, und andere Geschichtschreiber Deutschlands, wovon ich die merkwürdigsten und beßten, im letzten Theile, näher werde bekannt machen.

** Davon wird in Longobardischen und Deutschen Lehnrechten ex instituto gelehret, wie ich meinen Text öfters aus diesen Lehnrechten erproben werde.

*** Joh. Jakob Mosers Staatsrecht von Deutschland, verdienet vor vielen andern Werken vorgezogen zu werden; wiewohl auch dieses in manchen Stellen, wenn man jede Partheilichkeit, die unter den deutschen Staatsrechtsgelehrten herrscht, vermeiden will, eine Abänderung nöthig hat.

**** Die Bairischen Staatsrechtsgelehrten, und darunter insonderheit der berühmte Johann Georg Lori, haben bereits die glänzendsten Werke, von dem eigenen bairischen Staatsrecht, der gelehrten Welt ans Licht gegeben. — Ob sie aber und mit ihnen die Preussischen Staatsrechtsgelehrten, in den herausgegebenen Werken, und darunter insonderheit Joh. Peter von Ludwig, in seinem vertheidigten Preussen, gegen den Anspruch des deutschen Ordens, und in seinem rechtlichen Bedenken, von der Souveränität der Preussischen Lande, theils in Betref des deutschen Reichs, theils in Rücksicht des durchlauchtigsten Oesterreichischen Hauses, unumstößliche Staatsrechtswahrheiten geschrieben haben; und ob die Meinungen, die Peter von Ludwig, in Comment. de auspicio regio, p. 87. 91. u. f. f. et in Germ. Principe, lib. 1. c. 2. p. 48. u. f. f. vom Königreiche Hungarn äußerte, mit dem Stempel der Wahrheit, gepräget seien: Dies werde ich bei Gelegenheit, im vierten und letzten Theile, ausführlich entwickeln.

§. 29.

Was für ei- eine Person, stellt der Kaiser im Römischdeutschen Reiche vor?

In dieser Lage, tritt daher der Römischdeutsche Kaiser, seit dem grossen Interregno, (§. 28.) in einer verschiedenen Person, in Deutschland auf. — Er ist in diesem Reiche, in Rücksicht der Lehne, die Er im Namen des deutschen Reichs — welches über den in Besitz habenden Erdstrich Deutschlands, das dominium utile, reseruato jure in proprietatem, (§. 28) quod in jure feudali dominium directum heißt — und in seinen Namen als Imperans des deutschen Reichs, den Ständen und der unmittelbaren freien Reichsritterschaft, als Vasallen des Reichs verleihet, (§. 28.) *dominus directus*; * — Und in Rücksicht der mittelbaren Lehne, welche die Stände, in ihren Namen verleihen, der oberste Lehnsherr; — Und in Rücksicht der unmittelbaren Lehne, die auch zugleich territoria immediata hæreditaria (§. 28.) sind, und welche die Stände, mit der anklebenden Landeshoheit, als einen Ausfluß, (§. 7. **) von dem Besitzer der Majestätsrechte des deutschen Reichs, nämlich von dem Kaiser, als Unterthanen des Reichs erhalten, ist Er, so wie jeder Herrscher, der die Majestät in einem Staat allein besitzt, der Monarch; — Und endlich wegen der den Ständen ertheilten Landeshoheit, kraft welcher sie als Landesherrn in den terri-

toriis immediatis hæreditariis — Sub lege tamen fidelitatis et obedientiæ, erga Imperatorem et Imperium Romano — germanicum — herrschen, *summus Imperans* des deutschen Reichs. **

* Dies ist die Grundsprache des longobardischen und deutschen Lehnrechts.

** Diese Staatsrechtswahrheiten, werde ich im ersten, zweeten, dritten, und fünften Theile, nach dem Maasstab meines Endzwecks gründlich, und ohne aller Partheiligkeit ausführen.

§. 30.

Der Zustand des deutschen Reichs, wird auf das Haus Oester reich angewandt.

Da nun das Habsburgösterreichlotharingische Haus, in verschiedener Rücksicht, ebenfalls ein deutscher Reichsstand ist, und als ein Vasall und Unterthan des Reichs, auch verschiedene territoria immediata hæreditaria, mit der anklebenden Landeshoheit zu beherrschen hat; und auch viele, ja noch mehrere, als die übrigen Reichsstände, Befugnisse, Rechte, und Freiheiten, von den gewesenen zeitlichen Kaisern in Gnaden erhielt; kraft welchen, die innere öffentliche Sicherheit des deutschen Reichs, ganz anders, als bei Stiftung des deutschen Staats bestimmet wurde; und kraft welchen in Rücksicht der beherrschenden territoriis immediatis hæreditariis, die auch zugleich unmittelbare Lehne des

Reichs sind, neue Zweige von eigenen Staatsrechten, für das habsburgösterreich-lotharingische Haus, in Deutschland entsprungen: so wollte ich aus diesem Grunde, zuerst alle die Staatsbefugnisse und Rechte des durchlauchtigsten habsburgösterreichlotharingischen Hauses, in Rücksicht der beherrschenden deutschen Erblande; und sodann die Staatsrechte und Verbindlichkeiten, der noch übrigen beherrschenden Erbstaaten, zu dem Ende sammeln, um wie schon (§. 23. 25. gesagt, das grosse Gemälde der sämtlichen Staatsrechte, von der habsburgösterreichlotharingischen Erbmonarchie, aufstellen zu können.

Und hier der Grund wiederholt, warum die übrigen Staatsrechtszweige dieses durchlauchtigsten Hauses, auch abgedelt werden.

§. 31.

Beschreibung des ersten

Der Inbegrif also der Befugnisse und Rechte des Habsburgösterreichlotharingischen Hauses, in Rücksicht der in Deutschland beherrschenden Erblande, und zwar in der Verbindung eines deutschen Reichsstandes betrachtet, die es entweder offenbar oder stillschweigend, von den gewesenen zeitlichen Römischdeutschen Kaisern erhielt; kraft welchen die innere öffentliche Sicherheit, in dem deutschen Reiche anders, als anfangs bei Stiftung des deutschen Staats gegründet; und kraft welchen insbesondere die innere öffentliche Sicherheit, in den beherrschenden territoriis immediatis hæreditariis, und unmittelbaren Lehnen des Reichs, bis heutigen

Zeit-

Zeitpunkt bestimmet wurde, und nach dieser bestimmten Richtschnur darinn verwaltet werden muß: machen die eigenen Staatsrechte von den beherrschenden Erblanden des habsburgösterreichlotharingischen Hauses, in Deutschland aus. — Dies ist der Stof des **ersten Theils**.

§. 32.

Der Inbegrif hiernächst der Befugnisse und Rechte des Habsburgösterreichlotharingischen Hauses, in der Lehnsverbindung mit Deutschland, als ein Herrscher der wällschen Staaten betrachtet, die es entweder offenbar oder stillschweigend, von den gewesenen zeitlichen Kaisern erhielt; kraft welchen die innere öffentliche Sicherheit, der in Italien, mit dem deutschen Reiche vereinigten, und jetzt von diesem durchlauchtigsten Hause beherrschenden Erbstaaten, bis heutigen Zeitpunkt bestimmet wurde, und nach dieser bestimmten Richtschnur darinn verwaltet werden muß: machen die Habsburgösterreichlotharingischen Staatsrechte, von den beherrschenden wällschen Erbstaaten aus. — Dies ist der Gegenstand des **zweeten Theils**. zweeten

§. 33.

Der Inbegrif ferner der Befugnisse und Rechte des Habsburgösterreichlotharingi?en Hauses, in der Verbinduag eines edutschen Kuhrfürsten zu Böheim betrachtet, dritten

tet, die es entweder offenbar oder stillschweigend, von den gewesenen zeitlichen Kaisern erhielt; kraft welchen die innere öffentliche Sicherheit des deutschen Reichs anders, als anfangs bei Stiftung des Staats bestimmt wurde. — Und insbesondere der Inbegrif der Rechte und Pflichten dieses durchlauchtigsten Hauses, in der Verbindung als König zu Böheim betrachtet, und zugleich die Rechte und Verbindlichkeiten der böheimischen Völkerschaft, oder ihrer Stände, in der Staatsverbindung mit ihrem Herrscher (§. 3. 16.) betrachtet, kraft welchen, die innere öffentliche Sicherheit dieses Erbkönigreichs, und der einverleibten Lande, bis heutigen Zeitpunkt bestimmt wurde, und nach dieser bestimmten Richtschnur darinn verwaltet werden muß: machen die Habsburgösterreichlotharingischen Staatsrechte, von der Erbkrone Böheim aus. — Dies sind die Bestandtheile des **dritten Theils.**

§. 34.

viertes Der Inbegrif aber der Rechte und Pflichten des Habsburgösterreichlotharingischen Hauses, als König zu Hungarn betrachtet, und zugleich die Rechte und Verbindlichkeiten der hungarischen Völkerschaft, oder ihrer Stände, in der Staatsverbindung mit ihrem Herrscher betrachtet; (§. 3. 16.)

3. 16.) kraft welchen die innere öffentliche Sicherheit dieses Erbkönigreichs, und der mit dieser Erbkrone verbundenen Staaten, bis heutigen Zeitpunkt bestimmt wurde, und nach dieser bestimmten Richtschnur darinn verwaltet werden muß: machen die Habsburgösterreichlotharingischen Staatsrechte, von der Erbkrone Hungarn aus. — Dies ist der Vorwurf des vierten Theils.

§. 35.

Der Inbegrif endlich der Rechte und Pflichten des Habsburgösterreichlotharingischen Hauses, in der Verbindung als Römischdeutscher Kaiser betrachtet, und zugleich die Rechte und Verbindlichkeiten der deutschen Völkerschaften, oder ihrer Stände, in der Staatsverbindung mit ihrem Herrscher betrachtet, (§. 3. 16.) wie auch die Rechte und Verbindlichkeiten der Römischwällschen Staaten, die in der Saats- und Lehnsverbindung mit Deutschland stehen; kraft welchen die innere öffentliche Sicherheit der Wahlkrone des Römischdeutschen Kaiserthums, bis heutigen Zeitpunkt bestimmt wurde, und nach dieser bestimmten Richtschnur darinn verwaltet werden muß: machen die Habsburgösterreichlotharingischen Staatsrechte, von der Wahlkrone des Römischdeutschen Kaiserthums aus. fünften, und letzten Theils.

aus. — Dies ist der Schluß des fünften und letzten Theils.

§. 36.

Die Anzeige der Methode.

Die **Methode**, der ich mich in meinem ausarbeitenden Werke bediene, besteht darinn: — Daß ich die besondern oder eigenen Staatsrechte, der Habsburg-österreichlotharingischen Erbmonarchie, als eine Wissenschaft abhandle.

§. 37.

Nähere Entwickelung hievon.

Wie aber jede **Wissenschaft** eine Fertigkeit ist zu beweisen, und jeder Beweis dies Wesentliche in sich enthält: — Daß er eine Sache aus gewissen und unumstößlichen Grundsätzen herleite; * so werde ich meine abhandelnde Staatsrechtswahrheiten, aus eben solchen indubitatis principiis schöpfen.

* Dies ist die bekannte Grundsprache der Philosophie. S. Wolfii Philosoph. &c.

§. 38.

Wo sind die Grundsätze aufzusuchen? Und was sind ihre Quellen?

Diese Grundsätze, suche ich daher in den **Quellen** * der eigenen Staatsrechte auf, weil sie nach meiner Meinung jene Mittel sind, kraft welchen man die Staatsgerechtsamen, welche in der Habsburgö-

sterreichlotharingischen Erbmonarchie, die innere öffentliche Sicherheit, folglich id, quod justum et injustum est, zwischen Haupt und Glieder bestimmen, genau erkennen lernt.

* In der Grundsprache der Philophie, heißt dies der Grund der Erkenntnis, der von dem Grund der Sache, jederzeit zu unterscheiden ist. S. Daries. Philos. prim. §. 98.

§. 39.

Ich theile aber diese Quellen, theils in eigene, theils in gemeinschaftliche ein. Eintheilung der Quellen.

§. 40.

Durch die **gemeinschaftlichen Quellen**, verstehe ich solche, die auch bei andern Zweigen des besondern Staatsrechts in Deutschland, und auch zum Theil in ganz Europa anwendbar sind. — Was ich also zu meinem Zweck brauche, dies werde ich **mittelbar** — in Ermanglung eigener Quellen — aus dem allgemeinen **Natur- Staats-** und **Völkerrecht**; aus dem **allgemeinen deutschen Staatsrecht**; aus den **longobardischen** und **deutschen Lehnrechten**; aus dem **allgemeinen geistlichen Staatsrecht**; aus dem allgemeinen **katholischen Kirchenrecht**; aus dem **deutschen** und **erbländischen Kirchenrecht**; aus dem **protestantischen Kirchenrecht**;

Beschreibung und Benennung der gemeinschaftlichen Quellen.

aus dem römischen und erbländischen Civilrecht, schöpfen.

§. 41.

Der eigenen Quellen.

Eigene Quellen nenne ich hingegen jene, die nur bei Entwicklung der Staatsgerechtsamen, in der Habsburgösterreich-lotharingischen Erbmonarchie anwendbar sind. — Die sich also in dieser Erbmonarchie auffindenden **Gesätze, Verträge, Friedensschlüsse, Bündnisse, Urkunden, Dekreten, Freiheitsbriefe, Lehnsbriefe, Stiftungsbriefe, Herkommen,** und **Observanzien,** * aus welchen man — als aus dem Grunde der Erkenntnis — die in dieser Erbmonarchie sich auffindenden Staatsgerechtsamen, und die zwischen Haupt und Glieder bestimmte innere öffentliche Sicherheit, folglich id, quod inter Imperantem, et Cives, in der Staatsverbindung justum et injustum est, unmittelbar erkennen lernt; sind die Gattungen dieser eigenen Quellen, wovon ich bei jedem Theile, die wesentlichen Bestandtheile, in einem besondern Kapitel, im Voraus gründlich untersuchen werde, ehe ich in jedem Theile, die sämtlichen Staatsrechtswahrheiten, und die Staatsgerechtsamen des Habsburgösterreichlotharingischen Herrschers, und der beherrschenden Völkerschaft, oder ihrer Stände,

in

in einer systematischen Ordnung ausarbeite, und fest setze.

* So wie die consuetudines nach der Grundsprache des Civilrechts, unter die nicht geschriebenen Civilgesätze gehören; eben so gehören auch die Observanzien, nach der Grundsprache des Staatsrechts, unter die nicht geschriebenen Staatsgesätze, und haben die nämliche Wirkung als die geschriebenen Staatsgesätze, wie ich mich hierüber bei Gelegenheit umständlicher erklären werde.

§. 42.

Und weil die Staatsgerechtsamen und Staatsrechtswahrheiten, sich auch zuweilen auf andere Fächer von Wissenschaften beziehen, welche dieselben in ein helles Licht setzen, und mit mehr Deutlichkeit und Gründlichkeit beleuchten; so bediene ich mich ebenfalls solcher Hifsmitteln, die ich mittelst der Kritik nnd Vernunftlehre, in der Geschichte, Geographie, Genalogie, Kronologie, Diplomatik, Heraldik, Numismatik, zu meinem Zwecke auffinde. Was für Wissenschaften, dienen noch hiebei zu Hilfsmitteln?

§. 43.

Ob nun auf diese Art, dies angekündigte Werk, das Gepräge von einen allgemeinen Nutzen verdient, indem man darinn jede Staatsgerechtsame und Staatsrechtswahrheit — welche in der Habsburg- Hat dies Werk einen Nutzen?

burgösterreichlotharingischen Erbmonarchie, die innere öffentliche Sicherheit, zwischen dem Herrscher und den beherrschenden Völkerschaften, oder den Reichsständen bestimmt — sistematisch aufgedeckt, aufgelöst, und entschieden finden wird; — Und ob ich dadurch der Nachwelt, gleichsam eine österreichische Staatsrechtshandbibliothek zu hinterlassen gedenke: — Dies wird man in der Folge meines ausgearbeiteten ersten Theils, und am Ende aller ausgearbeiteten Theile, desto gewisser einsehen.

E N D E.

Eingeschliechene Druckfehler, sind folgendermassen zu verbessern.

S. 7. muß die Abtheilung, certo quoddam determinato, vel quovis modo, unter der Abtheilung — uel de Consectariis — stehen.
S 10. Z. 1. lies Societates, anstatt Societas.
S. 12. Z. 9. muß nach dem Worte Principis, oder stehen.
S. 13. ** Z. 17. ist nach p. 370. der Zusatz zu machen: Tom. 3. p. 48.
S. 14 Schol. 1. Z. 13. ist das Wort dafür im Lesen abzusöndern.
S. 16. §. 5. Z. 1. lies diese, anstatt dieser.
S. 22. §. 7. Z. 5. muß nach nach dem Worte unmittelbar folgender Zusatz stehen — von der Völkerschaft, und mittelbar. —
S. 25. Z. 7. muß nach dem Worte Gläubigen, das Wort zu stehen.
S. 29. Scol. 4. Z. 15. lies verstehe, anstatt vestehe.
S. 30. Z. 8. lies zur, anstatt zu.
S. 31. Schol. 5. Z. 31. lies je, anstatt ja.
S. 36. Z. 23. ist nach dem Worte kann, und hinzusetzen.
S. 40. Corol. 2. Z. 1. lies den anstatt drn.
S. 43. Schol. 10. Z. 4. S. 44. Z. 5. S. 45. Schol. 11. Z. 11 muß überall der anstatt zur gelesen werden.
S. 48. Z. 20. muß ihnen anstatt sie gelesen werden.
S. 51. Z. 16. lies anstatt uneingeschränkte, eingeschränkte.
S. 57. Z. 18. ist nach dem Worte Unterthanen, noch der Zusatz zu machen — in Rücksicht der innern öffentlichen Sicherheit. —
S. 68. * Z. 1. lies jure, anstatt juro.
S. 72. Schol. Z. 17. ist nach dem Worte Titel hinzu zusetzen — als unumschränkter Herr, eigenmächtig —
S. 74. §. 16. Z. 9. ist nach dem Worte Reichs, folgender Zusatz zu machen — nämlich die Rechte, und Pflichten des Herrschers gegen die Bürger, oder gegen die Völkerschaft, und die Rechte und Verbindlichkeiten der Völkerschaft, oder der

Stän-

Druckfehler.

Stände des Reichs, gegen den Regenten und den Staat —

S. 86. Corol. 3. Z. 7. lies §. 16. und 17. anstatt 18.

S. 93. §. 21. Z. 8. ist das Wort der im Lesen auszulassen, und Z. 10. nach dem Worte unterworfen hinzuzusetzen, und folglich —

S. 95. * Z. 2. lies ein, anstatt in.

XX IV/98

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Klemens.

Grundriß der Staatsrechte der Habsburg-Oesterreich-Lotharingischen Erbmonarchie

Wien 1782

Austr. 2490
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10010188-4
VD18 1062872